

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1969	Ausgegeben zu Wiesbaden am 11. Juni 1969	Nr. 12
Tag	Inhalt	Seite
30. 5. 69	Neufassung des Schulverwaltungsgesetzes — SchVG — GVBl. II 72-11	87
30. 5. 69	Neufassung des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen . GVBl. II 322-10	101
30. 5. 69	Neufassung des Hessischen Schulpflichtgesetzes GVBl. II 72-10	104
30. 5. 69	Neufassung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Erziehungsbe- rechtigten und den Landesschulbeirat GVBl. II 72-8	109
30. 5. 69	Neufassung des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen GVBl. II 72-13	114

Bekanntmachung der Neufassung des Schulverwaltungsgesetzes*)

Vom 30. Mai 1969

Auf Grund des Art. 6 des Gesetzes zur Änderung der hessischen Schulgesetze vom 29. März 1969 (GVBl. I S. 44) wird nachstehend der Wortlaut des Schulverwaltungsgesetzes vom 28. Juni 1961 (GVBl. S. 87) in der vom 1. August 1969 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Vorschriften über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen sind am 9. April 1969 in Kraft getreten.

Die §§ 14, 24, 25, 36 und 64, ausgenommen § 64 Abs. 2 Nr. 3, treten am 1. Januar 1970 in Kraft und der bisherige § 19 zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Wiesbaden, den 30. Mai 1969

Der Hessische Kultusminister

Schütte

*) GVBl. II 72-11

Gesetz
über die Unterhaltung und Verwaltung der öffentlichen
Schulen und die Schulaufsicht (Schulverwaltungsgesetz — SchVG —)
in der Fassung vom 30. Mai 1969

I n h a l t :

Erster Teil:	Allgemeines	§§ 1 bis 12
Zweiter Teil:	Unterhaltung der öffentlichen Schulen	
Erster Abschnitt:	Schulträger	§§ 13 bis 20
Zweiter Abschnitt:	Personalkosten	§§ 21 bis 26
Dritter Abschnitt:	Sachkosten	§§ 27 bis 34
Vierter Abschnitt:	Gastschulbeiträge und Schulgeld	§§ 35 bis 38
Dritter Teil:	Verwaltung der öffentlichen Schulen	
Erster Abschnitt:	Allgemeine Rechtsverhältnisse der Schulen	§§ 39 bis 44
Zweiter Abschnitt:	Lehrerkonferenz und Schulleitung; Schülervertretung	§§ 45 bis 49
Dritter Abschnitt:	Kommunale Schulverwaltung	§§ 50 bis 51
Vierter Teil:	Rechtsverhältnisse der Lehrer	§§ 52 bis 53
Fünfter Teil:	Staatliche Schulaufsicht	
Erster Abschnitt:	Allgemeine Bestimmungen	§§ 54 bis 58
Zweiter Abschnitt:	Schulaufsichtsbehörden	§§ 59 bis 63
Sechster Teil:	Übergangs- und Schlußvorschriften	§§ 64 bis 72

Erster Teil

Allgemeines

§ 1

Grundsätze

(1) Die Schulen im Lande Hessen erfüllen in ihren verschiedenen Formen und Stufen den ihnen in Art. 56 der Verfassung des Landes Hessen erteilten gemeinsamen Erziehungsauftrag.

(2) Die Gliederung des Schulwesens wird durch die Besonderheiten der Altersstufen, die Vielfalt der Anlagen und Fähigkeiten und die Mannigfaltigkeit der Lebens- und Berufsaufgaben bestimmt. Ein Zusammenwirken der Schulformen ist anzustreben, um den Übergang zwischen diesen zu erleichtern. Jungen und Mädchen sollen gemeinsam erzogen werden.

(3) Auf die Einheit des deutschen Schulwesens ist Bedacht zu nehmen.

§ 2

Wahl des Bildungsweges

(1) Für die Aufnahme in eine Schule dürfen weder Rasse, Geschlecht oder Religionsbekenntnis, noch die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung der Eltern bestimmend sein.

(2) Die Wahl des Bildungsweges nach dem Besuch der Grundschule ist Sache

der Erziehungsberechtigten; die Pflicht zum Besuch einer Förderstufe oder einer Sonderschule bleibt unberührt. Der Besuch einer weiterführenden Schule setzt Eignung voraus; das Nähere regelt der Kultusminister.

(3) Die Aufnahme eines auswärtigen Schülers in eine weiterführende Schule kann abgelehnt werden, wenn der Besuch einer Schule desselben Typs oder derselben Fachrichtung am Wohnort oder in dessen Umgebung möglich und zumutbar ist.

(4) Bestehen im Bereich eines Schulträgers mehrere Gesamtschulen, Realschulen oder mehrere Gymnasien desselben Typs oder mehrere Berufsschulen derselben Fachrichtung, kann die Aufnahme in eine bestimmte Schule nicht beansprucht werden.

§ 3

Schulversuche, Versuchs- oder Modellschulen

(1) Durch Schulversuche soll die Weiterentwicklung des Schulwesens gefördert werden.

(2) Versuchs- oder Modellschulen können zur Erprobung neuer pädagogischer und organisatorischer Ideen errichtet werden.

(3) Die wissenschaftliche Begleitung aller bedeutsamen Versuche nach Abs. 1 und 2 regelt der Kultusminister.

§ 4

Gesamtschulen, Ganztagschulen und
Tagesheimschulen

(1) Gesamtschulen sollen errichtet werden, wenn dies die örtlichen Verhältnisse zulassen.

(2) Die Errichtung von Ganztagschulen und Tagesheimschulen ist zu fördern; sie sollen als Fünf-Tage-Schulen geführt werden.

§ 5

Grundschulen

Grundschulen sollen nur fortgeführt werden, wenn sie voraussichtlich dauernd zwei Klassen und insgesamt mindestens fünfzig Schüler haben werden. Ausnahmen, die durch örtliche Verhältnisse begründet sind, bedürfen der Genehmigung des Kultusministers.

§ 6

Vorklassen

An den Grundschulen und Sonderschulen sind für Kinder, die bei Beginn der Schulpflicht noch nicht schulreif sind, Vorklassen einzurichten, wenn ein öffentliches Bedürfnis besteht.

§ 7

Mittelpunktschulen

(1) Mittelpunktschulen sollen von der Klasse 5 an mindestens dreizügig ausgebaut sein.

(2) Zur weiteren Verbesserung des Sonderschulwesens sollen zentrale Schulen geschaffen werden, die als eigenständige Sonderschulen errichtet oder mit Mittelpunktschulen verbunden sein können. Sonderschulen sollen mehrstufig gegliedert sein.

§ 8

Organisatorische Zusammenfassung
von Schulen

(1) Zur Bildung von Gesamtschulen können Schulen verschiedener Formen zu einer pädagogischen, organisatorischen und räumlichen Einheit zusammengefaßt werden; sie sollen mindestens einen Hauptschul-, einen Realschul- und einen Gymnasialzweig bis zur Klasse 10 umfassen. Soweit dafür bestehende Schulanlagen genutzt werden, kann bei der Bildung von Gesamtschulen auf die räumliche Einheit verzichtet werden.

(2) Förderstufen sind in der Regel Bestandteil der Hauptschulen oder der Gesamtschulen; sie umfassen die Schuljahrgänge 5 und 6 und sollen in der Regel mindestens dreizügig sein. Förderstufen unterstehen der Aufsicht eines eigenen pädagogischen Leiters. Auf die räumliche Zuordnung der Förderstufe zur Hauptschule kann in Ausnahmen verzichtet werden, wenn Schulanlagen anderer Schulformen genutzt werden.

(3) Vorklassen sind Bestandteil der Grundschulen, Vorklassen für sonder-

schulbedürftige Kinder Bestandteil der Sonderschulen.

(4) Grundschulen und Hauptschulen können organisatorisch verbunden werden.

(5) Sonderschulen können mit Grundschulen oder Hauptschulen organisatorisch verbunden werden.

(6) Realschulen können mit Hauptschulen verbunden werden. Selbständige Realschulen können errichtet und weitergeführt werden, wenn dies zweckmäßig ist.

(7) Berufsaufbauschulen sind mit Berufsschulen zu verbinden.

(8) Berufsfachschulen sollen mit anderen beruflichen Schulen verbunden werden; sie können auch mit Hauptschulen verbunden werden, wenn dies in der örtlichen Organisation zweckmäßig ist.

(9) Fachoberschulen sind mit anderen beruflichen Schulen oder mit Gesamtschulen oder mit Gymnasien zu verbinden.

(10) Die gymnasiale Oberstufe kann als selbständige Schule errichtet werden.

§ 9

Förderstufen

Förderstufen sind einzurichten, wenn die persönlichen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen vorliegen. Die Landesregierung bestimmt im Benehmen mit dem Schulträger durch Rechtsverordnung, in welchen Schulaufsichtsbereichen Förderstufen eingerichtet werden.

§ 10

Berufsaufbauschulen, Abendgymnasien
und Hessenkollegs

Der Zugang Berufstätiger zu den gehobenen und leitenden Stellungen im Berufsleben ist durch weiteren Ausbau des Schulwesens zu fördern. Diesem Zweck dienen insbesondere die Berufsaufbauschulen, die Abendgymnasien und die Hessenkollegs. Die Berufsaufbauschulen vermitteln die Fachschulreife, die Abendgymnasien und die Hessenkollegs die allgemeine Hochschulreife.

§ 11

Öffentliche Schulen

(1) Öffentliche Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind Schulen, deren Träger das Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder ein Schulverband ist.

(2) Öffentliche Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind auch Schulen, deren Träger der Landeswohlfahrtsverband Hessen oder eine Land- und Forstwirtschaftskammer ist.

§ 12

Geltungsausschluß

(1) Auf die Hessenkollegs, die Studienkollegs für ausländische Studierende

und die Pädagogischen Fachinstitute findet das Gesetz Anwendung, soweit sich aus der Sache nichts anderes ergibt. Auf landwirtschaftliche Fachschulen finden nur § 42 Abs. 2 und die §§ 43, 44, 49 und 63 Abs. 2 Anwendung mit der Maßgabe, daß in § 43 Abs. 2 und § 44 Abs. 3 an die Stelle des Kultusministers der Minister für Landwirtschaft und Forsten tritt.

(2) Auf Privatschulen ist das Gesetz nur anzuwenden, soweit es ausdrücklich bestimmt ist.

(3) Das Gesetz findet keine Anwendung auf

1. Ausbildungsstätten für nichtärztliches Fachpersonal im Gesundheitswesen;
2. Verwaltungsschulen;
3. Ausbildungsstätten, die weder öffentliche noch Privatschulen sind;
4. Einrichtungen der Erwachsenenbildung;
5. Hochschulen.

Zweiter Teil

Unterhaltung der öffentlichen Schulen

Erster Abschnitt

Schulträger

§ 13

Grundsatz

Bei Errichtung, Organisationsänderung, Aufhebung und Unterhaltung der öffentlichen Schulen wirken das Land und die Schulträger nach den Vorschriften dieses Gesetzes zusammen.

§ 14

Land, Gemeindeverbände und Gemeinden als Schulträger

(1) Träger der Grundschulen, der Hauptschulen, der Realschulen, der Sonderschulen, der Gymnasien, der Fachoberschulen, der Berufsschulen, der Berufsaufbauschulen, der Berufsfachschulen und der Fachschulen sowie der Gesamtschulen sind die kreisfreien Städte und die Landkreise. Der Kultusminister kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern genehmigen, daß kreisangehörige Gemeinden, welche die für die Errichtung und Unterhaltung dieser Schulen erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, die Trägerschaft übernehmen, wenn dies mit einer zweckmäßigen Organisation des Schulwesens in dem regionalen Bereich zu vereinbaren ist.

(2) Träger der Hessenkollegs, der Studienkollegs für ausländische Studierende und der Pädagogischen Fachinstitute ist das Land.

(3) Das Land kann Träger von Versuchs- und Modellschulen sein. Es kann Träger von Sonderschulen sein, die mit Universitätseinrichtungen verbunden sind.

§ 15

Landeswohlfahrtsverband Hessen als Schulträger

(1) Der Landeswohlfahrtsverband Hessen ist Träger der Sonderschulen von überregionaler Bedeutung einschließlich erforderlicher Schülerheime für

Blinde, Sehbehinderte,
Gehörlose, Hörbehinderte, Sprachbehinderte,
Körperbehinderte,
Praktisch Bildbare,
Verhaltensgestörte,
Kranke,

soweit nicht bei hinreichender Schülerzahl Sonderschulen von den Trägern nach § 14 Abs. 1 als Tagesschulen mit einem zumutbaren Einzugsbereich zu schaffen sind oder soweit der Bedarf nicht durch eine nach § 16 Abs. 1 begründete Schulträgerschaft gedeckt wird. Er ist außerdem Träger der bisher von ihm unterhaltenen Schulen. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die Aufnahme mehrfach Behinderter in Sonderschulen nach Abs. 1 ist sicherzustellen. Mehrfach Behinderte besuchen diejenige Sonderschule, in der sie am besten gefördert werden können.

(3) Der Landeswohlfahrtsverband kann auch Träger von weiterführenden Sonderschulen sein.

§ 16

Schulverbände; Vereinbarungen

(1) Schulträger können zur gemeinsamen Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben Schulverbände bilden oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abschließen.

(2) Zur Förderung des Schulwesens kann der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und Landkreise Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 anordnen.

(3) Im übrigen finden die Vorschriften des Zweckverbandsrechts Anwendung. An die Stelle der zuständigen Behörde im Sinne des Zweckverbandsrechts tritt die ihr entsprechende Schulaufsichtsbehörde; sie kann ihre Befugnisse auf eine nachgeordnete Schulaufsichtsbehörde übertragen.

§ 17

Schulträgerwechsel

Entfallen die Voraussetzungen für die Trägerschaft einer Schule durch eine kreisangehörige Gemeinde, so kann die Gemeinde oder der Landkreis die Übernahme der Schulträgerschaft auf den Landkreis verlangen. Kommt eine Einigung der Beteiligten nicht zustande, so entscheidet der Kultusminister nach Anhörung der Beteiligten im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

§ 18

Folgen des Schulträgerwechsels

(1) Bei einem Wechsel der Schulträgerschaft tritt der neue Schulträger in die vermögensrechtlichen Rechte und Pflichten des bisherigen Schulträgers ein. Das gleiche gilt für Verpflichtungen aus Darlehen, die eine Gemeinde in den Fällen des § 16 zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber dem bisherigen Schulträger aufgenommen hat. Etwaige Verträge zwischen dem bisherigen Schulträger und dem neuen Schulträger über die Unterhaltung der Schule erlöschen. Für die bei dem Wechsel erforderlichen Rechtshandlungen werden vom Lande Hessen und von den Gemeinden Gerichtskosten, Steuern und sonstige Abgaben nicht erhoben.

(2) Abs. 1 Satz 1 und 4 gilt auch beim Übergang von Schulvermögen auf einen anderen Schulträger.

§ 19

Belastungsausgleich

Die den Landkreisen aus der Übertragung der Schulträgerschaft entstehenden Mehrbelastungen werden, soweit die Kreise sie nicht durch eigene Einnahmen decken können, im kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt.

§ 20

Errichtung, Organisationsänderung und Aufhebung von Schulen

(1) Die Schulträger sind verpflichtet und berechtigt, Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Sonderschulen, Gymnasien, Fachoberschulen, Berufsschulen, Berufsaufbauschulen, Berufsfachschulen und Gesamtschulen zu errichten und fortzuführen. Sie sind berechtigt, Fachschulen zu errichten und fortzuführen. Die Verpflichtung und Berechtigung nach Satz 1 und die Berechtigung nach Satz 2 setzen das Bestehen eines öffentlichen Bedürfnisses voraus.

(2) Beschlüsse der Schulträger über Errichtung, Organisationsänderung und Aufhebung von Schulen bedürfen der Zustimmung des Kultusministers; bei den Fachschulen ist das Einvernehmen des zuständigen Fachministers erforderlich. Der Kultusminister kann seine Befugnis auf den Regierungspräsidenten übertragen. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn ein Beschluß nach Satz 1 mit einer zweckmäßigen Schulorganisation nicht vereinbar ist oder der ordnungsgemäßen Gestaltung des Unterrichts entgegensteht.

(3) Schulen sollen eine Größe haben, die eine Differenzierung des Unterrichts ermöglicht.

(4) Die Landesregierung kann den Schulträger anweisen, eine Schule zu schließen, um den Bestand an Schulen mit dem Bedarf in Einklang zu bringen; der Schulträger ist vorher zu hören.

Zweiter Abschnitt

Personalkosten

§ 21

Grundsatz

(1) Das Land trägt die Personalkosten der öffentlichen Schulen. Kreisfreie Städte, Landkreise und Schulortsgemeinden erstatten ihm bis einschließlich Rechnungsjahr 1974 einen Teil seiner Aufwendungen für die Personalkosten der Lehrer und Erzieher an den Gymnasien und den beruflichen Schulen nach Maßgabe der §§ 24 und 25.

(2) Die Erstattung entfällt bei Schulen, deren Träger das Land oder der Landeswohlfahrtsverband Hessen ist.

(3) Für die Erteilung von Unterricht an Schüler, die zum Schulbesuch nicht fähig sind, gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Abweichend von der Regelung in Abs. 1 sind die Personalkosten der Fachschulen für die musikalische Berufsausbildung (Musikakademien) von den Schulträgern zu tragen. Das Land erstattet den Schulträgern die Personalkosten, soweit sie auf die beruflichen Abteilungen der Akademien (Fachschulunterricht) entfallen, in einer Höhe, die dem Hundertsatz entspricht, der vom Lande nach diesem Gesetz für berufliche Schulen aufzubringen ist.

§ 22

Umfang der Personalkosten

(1) Personalkosten im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Dienstbezüge der im Beamtenverhältnis und die Vergütungen der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrer einschließlich der Vergütungen für lehrplanmäßig zu erteilenden nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht sowie die Mehrkosten für notwendige Vertretungen;
2. die Ruhegehälter der Lehrer und die Versorgungsbezüge ihrer Hinterbliebenen sowie die an deren Stelle zu gewährenden Abfindungen oder Nachversicherungsbeträge;
3. die Übergangsgelder der Lehrer;
4. die Umzugskosten, die Trennungentschädigungen und ähnliche Nebenvergütungen der Lehrer;
5. die Reisekosten der Lehrer bei staatlichem Reiseauftrag;
6. die Beihilfen und Unterstützungen für Lehrer und ihre Hinterbliebenen;
7. die Beiträge zu den Sozialversicherungen der Lehrer im Angestelltenverhältnis einschließlich der nebenberuflich beschäftigten Angestellten sowie die Beiträge und Umlagen zur zusätzlichen Altersversorgung;

8. die Kosten für die gesundheitliche Überwachung der Lehrer;
9. die Vergütungen an Lehrer und Hilfskräfte zur Durchführung von Schulwanderungen und Lehrausflügen sowie zum Aufenthalt in Landheimen und Lagern (§ 17 des Hessischen Reisekostengesetzes);
10. die Fahrkosten, die zur Wahrung des Unterrichts in dezentralisierten Schulsystemen entstehen.

(2) Abs. 1 gilt auch für die an öffentlichen Schulen tätigen Erzieher.

§ 23

Schulstellen

(1) Die Feststellung des jährlichen Bedarfs an Schulstellen erfolgt auf Grund des Unterrichtsbedarfs; dabei sind die Zahl der Klassen, die zu erteilenden Unterrichtsstunden und die Pflichtstunden der Lehrer nach den Bedürfnissen der Schulformen und Schulstufen unter Berücksichtigung einer angemessenen Stundenreserve für Vertretungen zugrunde zu legen. Das Nähere regelt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern.

(2) Die Schulträger können zusätzliche Stellen auf eigene Kosten einrichten (Mehrstellen).

§ 24

Erstattungen: Gymnasien

(1) Die kreisfreien Städte und die Landkreise sowie die Schulortsgemeinden erstatten jährlich 20 vom Hundert der in § 22 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 7 genannten Kosten, die das Land im abgelaufenen Rechnungsjahr für die Gymnasien aufgewendet hat.

(2) 15 vom Hundert dieser Kosten entfallen auf die kreisfreien Städte und die Landkreise. Dieser Anteil wird umgelegt nach der Zahl der Schüler, die am Tag der jeweils letzten Jahresherhebung in ihrem Gebiet den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten und ein öffentliches Gymnasium in Hessen besuchten.

(3) 5 vom Hundert dieser Kosten entfallen auf die Schulortsgemeinden. Dieser Anteil wird umgelegt nach der Zahl der Schüler, die am Tag der jeweils letzten Jahresherhebung in ihrem Gebiet ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten und dort ein öffentliches Gymnasium besuchten.

§ 25

Erstattungen:

Berufsschulen, Berufsaufbauschulen,
Berufsfachschulen und Fachschulen

(1) Die kreisfreien Städte und die Landkreise erstatten jährlich 20 vom Hundert der in § 22 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 7 genannten Kosten, die das Land im abgelaufenen Rechnungsjahr für die

Berufsschulen, Berufsaufbauschulen, Berufsfachschulen und Fachschulen aufgewendet hat.

(2) Diese Anteile werden auf die kreisfreien Städte und die Landkreise umgelegt nach der Zahl der Schüler, die in ihrem Gebiet am Tag der jeweils letzten Jahresherhebung beschäftigt waren oder, wenn sie nicht in Lehre oder Arbeit standen, dort ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten und eine Berufsschule, Berufsaufbauschule, Berufsfachschule oder Fachschule in Hessen besuchten.

(3) Die Landesregierung kann anordnen, daß für gleichartige Schulen die in § 22 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 7 genannten Kosten zusammengerechnet werden.

§ 26

Vorauszahlungen und Verrechnungen

(1) Die Landesregierung kann anordnen, daß auf die Erstattungsbeträge nach §§ 24 und 25 Vorauszahlungen zu leisten sind.

(2) Das Land kann sich zur Berechnung und Auszahlung der Kosten des § 22 Abs. 1 Nr. 9 der Schulträger bedienen. Die von den Schulträgern gezahlten Beträge werden nach Ablauf des Rechnungsjahres vom Lande erstattet oder mit den Erstattungsbeträgen nach §§ 24 und 25 verrechnet.

Dritter Abschnitt

Sachkosten

§ 27

Grundsatz

Die Sachkosten der öffentlichen Schulen werden von den Schulträgern aufgebracht.

§ 28

Umfang der Sachkosten

(1) Sachkosten im Sinne dieses Gesetzes sind alle Kosten, die nicht Personalkosten nach § 22 sind.

(2) Zu den Sachkosten gehören insbesondere

1. die Verwaltungskosten der Schulleitung;
2. die Kosten für Verwaltung und Unterhaltung der Schulgebäude, Schulanlagen und Schuleinrichtungen;
3. die Kosten für Aufbewahrung der den Schulen vom Lande zur Verfügung gestellten Lernmittel.

(3) Die Schulträger tragen ferner

1. die Personalkosten der Beamten, Angestellten und Arbeiter, die nicht Lehrer oder Erzieher sind (Verwaltungspersonal, Schulhausmeister, Reinigungspersonal usw.) und ihrer Hinterbliebenen;

2. die Reisekosten der Lehrer und Erzieher für Reisen im Auftrage oder mit Zustimmung des Schulträgers;
3. die Aufwendungen für die Durchführung der gesundheitlichen Betreuung und Überwachung der Schüler und der gesundheitlichen Überwachung der in Nr. 1 genannten Bediensteten;
4. die Beiträge für eine Unfallversicherung oder einen versicherungsähnlichen Schutz gemäß § 43.

(4) Der Kultusminister kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern Richtlinien über die Ausstattung der Schulen mit Verwaltungspersonal erlassen.

§ 29

Stadt- und Kreisbildstellen

(1) Träger der Stadt- und Kreisbildstellen sind die kreisfreien Städte und die Landkreise. Sie sind zur Errichtung und Fortführung der Bildstellen verpflichtet. Zum Leiter der Bildstelle soll von den kreisfreien Städten und Landkreisen im Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde ein Lehrer in der Regel nebenamtlich bestellt werden.

(2) Die kreisfreien Städte und die Landkreise tragen die Verwaltungskosten ihrer Bildstellen. Die Aufwendungen zur Beschaffung von audio-visuellen Hilfsmitteln für den Unterricht, die den Schulen vorübergehend überlassen werden, trägt das Land. Die Schulträger leisten hierzu Beiträge; der Kultusminister setzt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern einen Pauschalbetrag je Schüler fest. Er kann die Einziehung durch die Landkreise anordnen.

§ 30

Sachleistungen der Schulträger

(1) Die Schulträger haben die erforderlichen Schulgebäude und Schulanlagen zu errichten, mit den notwendigen Lehrmitteln, Büchereien, Einrichtungen und technischen Hilfsmitteln einschließlich der audio-visuellen Hilfsmittel, soweit diese Bestandteil der Schuleinrichtung sind, auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten, zu verwalten und zu bewirtschaften. Sie haben, soweit es die Bildungspläne erfordern, Spiel- und Turnplätze sowie Schulgärten bereitzustellen; sie sollen auch Gelegenheit für den Schwimmunterricht schaffen.

(2) Der Kultusminister kann Richtlinien über Umfang und Ausgestaltung der Schulgrundstücke und Schulbauten (Raumprogramme) sowie über Einrichtung der Schulräume und Ausstattung der Schulen mit Lehrmitteln und Büchereien erlassen, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern.

(3) Verfügungen des Schulträgers über Grundstücke und grundstücksgleiche

Rechte, die Schulzwecken unmittelbar dienen, sowie über Lehrerdienstwohnungen bedürfen der Zustimmung des Regierungspräsidenten. Das gleiche gilt für Zweckentfremdungen.

(4) Die Schulträger sollen bei Bedarf Schülerheime einrichten und unterhalten.

§ 31

Lehrerdienstwohnungen

Stellen die Schulträger Lehrerdienstwohnungen zur Verfügung, so sind auf diese die für Landesbedienstete maßgebenden Dienstwohnungsvorschriften mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Landes Hessen der jeweilige Schulträger tritt.

§ 32

Schulbauten

(1) Neubauten und Erweiterungsbauten von Schulen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Bei Schulträgern, denen die Bauaufsicht übertragen ist, darf die Zustimmung nur versagt werden, wenn die gemäß § 30 Abs. 2 erlassenen Richtlinien nicht beachtet sind.

(2) Zuständige Schulaufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident, soweit sich der Kultusminister die Zustimmung nicht ausdrücklich vorbehalten hat.

§ 33

Landesbeihilfen

Das Land kann leistungsschwachen Schulträgern nach Maßgabe der Haushaltsmittel Beihilfen zum Bau von Schulen, Schülerheimen und Lehrerdienstwohnungen sowie zur Einrichtung von Schulen, Schulklassen und Schülerheimen, erforderlichenfalls auch zu den Aufwendungen für Sprachlehr- und Fernsehanlagen, gewähren.

§ 34

Beförderungskosten

(1) Das Land leistet einen Zuschuß in Höhe der notwendigen Beförderungskosten für die Schüler, die zur Teilnahme am Unterricht einer Grundschule oder Hauptschule außerhalb ihres Wohnsitzes oder des Ortes ihres gewöhnlichen Aufenthaltes verpflichtet sind, sofern der Schulweg ohne Benutzung öffentlicher oder privater Beförderungsmittel nicht zugemutet werden kann. Bis zum Haushaltsjahr 1975 ist die Leistung eines entsprechenden Zuschusses für alle Schüler vorzusehen, sofern der Schulweg ohne Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder privater Beförderungsmittel nicht zugemutet werden kann.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für Sonderschüler. Sofern diese wegen ihrer körperlichen oder geistigen Behinderung nicht in der Lage sind, den Schulweg allein zurückzulegen, können auch die

Beförderungskosten der notwendigen Begleitpersonen übernommen werden.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen können auch Zuschüsse zu sonstigen Beförderungskosten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel geleistet werden.

(4) Die Durchführung der Schülerbeförderung obliegt den Schulträgern.

(5) Das Nähere regelt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern.

Vierter Abschnitt

Gastschulbeiträge und Schulgeld

§ 35

Gastschulbeiträge

(1) Die Schulträger, mit Ausnahme des Landes und des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, können für auswärtige Schüler Gastschulbeiträge von den kreisfreien Städten oder Landkreisen verlangen, in denen die Schüler ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei Berufsschulen sind Gastschulbeiträge von den kreisfreien Städten oder Landkreisen zu entrichten, in denen die Schüler in einem Lehr-, Anlern- oder Dienstverhältnis stehen oder, sofern es sich um Jugendliche oder Heranwachsende ohne Ausbildungs- oder Dienstverhältnis handelt, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Das Land erstattet den Trägern von Berufsschulen Gastschulbeiträge für Schüler aus einem anderen Bundesland, die mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde eine Berufsschule in Hessen besuchen.

§ 36

Mindestzahl der Auswärtigen

(1) Ein Anspruch auf Gastschulbeiträge besteht für eine Schulform nur, wenn die Zahl der auswärtigen Schüler, denen Unterrichtsgeldfreiheit zusteht, an einer Schule dieser Schulform 10 vom Hundert der Schülerzahl übersteigt.

(2) Die Zahl der Schüler ist nach der jeweils letzten Jahrerhebung festzustellen.

§ 37

Höhe der Gastschulbeiträge

Der Kultusminister setzt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die Höhe der Gastschulbeiträge fest.

§ 38

Schulgeld

(1) Die Schulträger von Realschulen, Gymnasien, Fachoberschulen, Berufsaufbauschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Hessenkollegs, Studienkollegs für ausländische Studierende und Pädagogischen Fachinstituten können für Schüler, denen Unterrichtsgeldfreiheit nicht zu-

steht, ein Schulgeld nach Maßgabe einer Gebührenordnung erheben, die der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen erläßt. Das gleiche gilt für die in Satz 1 genannten Schulformen, die in einer Gesamtschule zusammengefaßt sind.

(2) Für Schüler, die ihren Wohnsitz in einem Bundesland haben, mit dem Gegenseitigkeit der Unterrichtsgeldfreiheit verbürgt ist, erstattet das Land dem Schulträger Schulgeld in Höhe der Gastschulbeiträge nach Maßgabe der §§ 36 und 37. Das gilt auch für ausländische Schüler, wenn in deren Heimatland deutsche Schüler beim Besuch öffentlicher Schulen vergleichbarer Form allgemein schulgeldfrei sind.

Dritter Teil

Verwaltung der öffentlichen Schulen

Erster Abschnitt

Allgemeine Rechtsverhältnisse der Schulen

§ 39

Rechtsstellung

Die öffentlichen Schulen sind nicht-rechtsfähige öffentliche Anstalten.

§ 40

Bezeichnung und Namengebung

(1) Jede Schule führt eine Bezeichnung, welche die Schulform, den Schulträger und den Schulort angibt. Sind in einer Schule mehrere Schulformen verbunden, so muß die Bezeichnung sämtliche Schulformen enthalten.

(2) Eine Namengebung durch den kommunalen Schulträger bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidenten.

(3) In der Bezeichnung oder im Namen muß sich jede Schule von anderen in demselben Ort befindlichen Schulen unterscheiden.

(4) Bei Gesamtschulen setzt der Kultusminister die Bezeichnung fest.

§ 41

Schulbezirk

(1) Für jede Grundschule, Hauptschule und Sonderschule für Lernbehinderte oder für Teile dieser Schulen ist ein Schulbezirk zu bilden.

(2) Schulträger, die mehrere der in Abs. 1 genannten Schulen unterhalten, bestimmen mit Zustimmung des Regierungspräsidenten innerhalb ihres Gebietes die Schulbezirke selbst.

§ 42

Schulgesundheitspflege

(1) Der schulärztliche Dienst wird den kreisfreien Städten und den Landkreisen zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

(2) Die Lehrer und Erzieher, die sonstigen an der Schule tätigen Bediensteten sowie die Schüler sind verpflichtet, sich nach den vom Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Kultusminister erlassenen Richtlinien ärztlich untersuchen zu lassen; dabei können auch röntgenologische Untersuchungen sowie percutane und intracutane Tuberkuloseproben angeordnet werden. Insofern wird das Grundrecht des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes eingeschränkt. Personen, denen die Sorge für die Person eines Schülers zusteht, sind verpflichtet, diese Untersuchungen zu dulden.

(3) Diese Vorschriften gelten auch für Privatschulen.

§ 43

Schülerunfallversicherung

(1) Die Schüler sind von den Schulträgern durch Abschluß einer Schülerunfallversicherung gegen Unfälle, die sie im Schulbetrieb und auf dem Schulweg erleiden, zu versichern, soweit nicht auf andere Weise ein Versicherungsschutz oder ein versicherungsähnlicher Schutz gewährt wird. Das gleiche gilt für Sachschäden, die die Schüler im Schulbetrieb erleiden.

(2) Der Kultusminister bestimmt die Haftungsgrenzen für die nach Abs. 1 abzuschließenden Versicherungsverträge oder den versicherungsähnlichen Schutz.

(3) Diese Vorschrift gilt auch für Ersatzschulen.

§ 44

Schulordnungen

(1) Schulordnungen regeln die Beziehungen der Schulen zu den Schülern und Erziehungsberechtigten, bei Berufsschulen auch zu den Lehr- und Dienstherren, und unterrichten sie über ihre Rechte und Pflichten. Inhalt und Umfang der Schulordnungen ergeben sich aus den Aufgaben der Schulen und aus deren Pflicht, das Wohl des einzelnen Schülers wie das Wohl aller Schüler zu fördern und zu wahren.

(2) Die Schulordnungen enthalten insbesondere Bestimmungen über

1. Aufnahme, Schulwechsel, Entlassung, Verweisung und Ausschluß von der Schule;
2. Teilnahme am Schulunterricht und an Schulveranstaltungen;
3. Schulversäumnisse und Beurlaubungen;
4. Versetzungen, Prüfungen und sonstige unterrichtliche Entscheidungen und Maßnahmen;
5. Schülervertretung;
6. Schulzeitungen und den Vertrieb von Schülerzeitungen in der Schule;

7. Gesundheitspflege, Unfallverhütung und Schülerfürsorge;

8. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen.

(3) Der Kultusminister erläßt allgemeine Schulordnungen. Ergänzende Schulordnungen können von den einzelnen Schulen erlassen werden.

Zweiter Abschnitt

Lehrerkonferenz und Schulleitung; Schülervertretung

§ 45

Pädagogische Eigenverantwortung der Schulen

(1) Unbeschadet der Rechte der Schulaufsichtsbehörden und der Verwaltungsbefugnisse der Schulträger ordnen die Schulen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ihre pädagogischen Angelegenheiten selbst durch Lehrerkonferenz und Schulleiter.

(2) Lehrerkonferenz und Schulleiter haben die gemeinsame Aufgabe, die Lehrer und Erzieher und die Schüler zu einer Erziehungsgemeinschaft zusammenzuführen und alle Maßnahmen zu treffen, die der Förderung des Unterrichts und der Erziehung sowie der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule dienen.

(3) Bei der Auswahl von Lehrmitteln und Büchern ist den Schulen im Rahmen der dafür zur Verfügung gestellten Mittel angemessene Freiheit zu gewähren. Vor der Beschaffung von Einrichtungsgegenständen ist der Schulleiter zu hören.

§ 46

Lehrerkonferenz

(1) Die Lehrerkonferenz berät und beschließt als Gesamtkonferenz aller Lehrer oder als Teilkonferenz für eine Klasse, Klassenstufe oder Fachabteilung die für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit erforderlichen Maßnahmen, soweit nicht die Zuständigkeit des Schulleiters gegeben ist.

(2) Aufgaben, Zusammensetzung und Verfahren werden im einzelnen durch Konferenzordnungen geregelt, die der Kultusminister erläßt.

§ 47

Schulleiter

Für jede Schule wird ein Schulleiter bestellt, der zugleich Lehrer der Schule ist. Hat die Schule nur einen Lehrer, so ist dieser zugleich Schulleiter.

§ 48

Aufgaben des Schulleiters

(1) Der Schulleiter leitet die Schule im Rahmen der Gesetze nach den Anweisungen der Schulaufsichtsbehörden

und den Beschlüssen der Gesamtkonferenz, deren Vorsitzender er ist. Er hat dafür zu sorgen, daß die Schule ihren Unterrichts- und Erziehungsauftrag erfüllt.

(2) Neben seinen pädagogischen Aufgaben obliegen dem Schulleiter insbesondere

1. Aufnahme und Entlassung der Schüler;
2. Sorge für die Erfüllung der Schulpflicht;
3. Pflege eines gedeihlichen Zusammenwirkens der Lehrkräfte;
4. Aufstellung der Stunden- und Aufsichtspläne, Verteilung der Klassen und Stunden, Anordnung von Vertretungen nach den von der Lehrerkonferenz aufgestellten Grundsätzen;
5. Vertretung der Schule gegenüber der Öffentlichkeit; wenn hierbei Angelegenheiten des Schulträgers berührt werden, im Einvernehmen mit diesem;
6. Pflege der Beziehungen zum Elternhaus sowie zur Lehr- und Arbeitsstätte;
7. Sorge für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule;
8. Aufsicht über die Schulgebäude und Schulanlagen, Ausübung des Hausrechts, Verwaltung und Pflege des Schulvermögens nach den Weisungen des Schulträgers.

(3) In Erfüllung seiner Aufgaben ist der Schulleiter gegenüber den Lehrern weisungsberechtigt.

(4) Der Schulleiter führt im Auftrage des Schulträgers die Aufsicht über die an der Schule tätigen Bediensteten, die nicht Lehrer oder Erzieher sind, und hat ihnen gegenüber die seiner Verantwortung für den Schulbetrieb entsprechenden Weisungsbefugnisse.

(5) Das Nähere zu Abs. 1 bis 3 regeln Dienstordnungen, die der Kultusminister erläßt.

§ 49

Schülervertretung

(1) Bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele der Schule im Sinne des Art. 56 Abs. 4 der Verfassung des Landes Hessen wirken die Schüler durch ihre Schülervertretung eigenverantwortlich mit.

(2) Die Schülervertreter nehmen die Interessen der Schüler in der Schule, gegenüber den Schulaufsichtsbehörden und in der Öffentlichkeit wahr und üben die Mitwirkungsrechte und Mitbestimmungsrechte der Schüler in der Schule aus. Sie können im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule selbstgestellte Aufgaben in eigener Verantwortung durchführen.

(3) Die Schülervertreter werden durch die Schüler gewählt und können nur durch die Schüler abgewählt werden.

(4) Das Nähere regelt der Kultusminister durch Rechtsverordnung; sie muß insbesondere Bestimmungen über

1. das Wahlverfahren,
2. die Organisation der Schülervertretung an der Einzelschule,
3. die Mitwirkung von Schülergruppen an der Schülervertretung,
4. Einzelheiten der verantwortlichen Mitwirkung an der Arbeit der Schule, insbesondere über die Beteiligung an Entscheidungen der Schule und die Teilnahme an Konferenzen,
5. die Aufsichtsführung bei eigenen Veranstaltungen der Schüler,
6. die Organisation überschulischer Zusammenarbeit

enthalten. Dabei können für die einzelnen Schulstufen unterschiedliche Regelungen getroffen werden.

(5) Die Träger der Privatschulen regeln die Befugnisse der Schülervertretung unter Berücksichtigung des Wesens der Privatschule entsprechend den Abs. 1 bis 4.

Dritter Abschnitt

Kommunale Schulverwaltung

§ 50

Kommunale Selbstverwaltung

Die kommunalen Schulträger üben ihre Rechte und Pflichten als Selbstverwaltungsangelegenheiten aus. Sie verwalten ihre Schulen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, nach den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung, der Hessischen Landkreisordnung, des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen oder der Verbandssatzung.

§ 51

Schuldeputationen

(1) Die Gemeinden, die Schulträger sind, und die Landkreise bilden eine oder mehrere Schuldeputationen im Sinne der §§ 72 und 79 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung und des § 43 der Hessischen Landkreisordnung. Den Schuldeputationen müssen angehören Lehrer, Erziehungsberechtigte sowie Vertreter der Kirchen und von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. An den Sitzungen der Schuldeputationen kann mit Zustimmung der Vorsitzenden ein von den Schülervertretungen entsandter Schüler, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Für Schulverbände und für Schulen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen gelten diese Vorschriften sinngemäß.

Vierter Teil

Rechtsverhältnisse der Lehrer

§ 52

Rechtsstellung

(1) Die Lehrer an den öffentlichen Schulen sind in der Regel Bedienstete des Landes. Sie sind in der Regel in das Beamtenverhältnis zu berufen.

(2) Die Lehrer unterrichten und erziehen im Rahmen der Gesetze, der Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden und der Beschlüsse der Lehrerkonferenz in eigener Verantwortung; ihre pädagogische Freiheit soll nur beschränkt werden, soweit es notwendig ist.

§ 53

Besetzung der Schulleiterstellen

(1) Vor der kommissarischen Bestellung des Schulleiters ist der Schulträger zu hören.

(2) Die endgültige Besetzung der Schulleiterstelle erfolgt im Benehmen mit dem Schulträger. Kommt eine Verständigung innerhalb von drei Monaten seit Beginn der Verhandlungen nicht zustande, so entscheidet bei Gesamtschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen der Kultusminister, bei den übrigen Schulen der Regierungspräsident.

Fünfter Teil

Staatliche Schulaufsicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 54

Inhalt und Aufgaben

(1) Die Ordnung, Pflege und Beaufsichtigung des gesamten Schulwesens und die Gestaltung und Leitung der öffentlichen Schulen ist Sache des Staates.

(2) Die staatliche Schulaufsicht umfaßt insbesondere

1. die Fachaufsicht über die öffentlichen und privaten Schulen einschließlich der Aufsicht über die Durchführung der Schulpflicht;
2. die Dienstaufsicht über die Lehrer und Erzieher der öffentlichen Schulen, die Erzieher der in Nr. 4 genannten Schülerheime und die Aufsicht über die Lehrer und Erzieher der privaten Schulen;
3. die Rechtsaufsicht über die Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen und privaten Schulen durch die Schulträger;
4. die Aufsicht über die mit öffentlichen Gymnasien, Realschulen und Gesamtschulen verbundenen Schülerheime.

§ 55

Umfang der Fachaufsicht

Die Schulaufsichtsbehörden können im Rahmen der Fachaufsicht pädagogische Bewertungen sowie unterrichtliche und erzieherische Entscheidungen und Maßnahmen aufheben, zur erneuten Beschlußfassung zurückverweisen und alsdann erforderlichenfalls selbst entscheiden, wenn

1. gegen wesentliche Verfahrensvorschriften verstoßen,
2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
3. gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Schüler verstoßen

wurde.

§ 56

Organisation der Schulaufsicht

(1) Schulaufsichtsbehörden sind der Schulrat und der Landrat, der Regierungspräsident sowie der Kultusminister.

(2) Zuständig ist die örtlich und sachlich nächste Behörde, soweit nicht eine höhere Schulaufsichtsbehörde bestimmt ist.

(3) Die Schulaufsicht üben hauptamtlich tätige, fachlich vorgebildete Beamte aus. Dabei haben die schulfachlichen und die verwaltungsfachlichen Aufsichtsbeamten zusammenzuarbeiten.

§ 57

Fachliche Schulaufsichtsbeamte

(1) Die Fachaufsicht wird hauptamtlich durch Beamte ausgeübt, die die Befähigung zum Lehramt an einer der von ihnen beaufsichtigten Schulformen besitzen; sie sollen sich in ihrem Lehramt bewährt haben und für den Aufsiehensdienst geeignet sein.

(2) Der Kultusminister bestellt hauptamtliche Lehrer als Fachberater, welche die schulfachlichen Schulaufsichtsbeamten bei der Wahrnehmung der Fachaufsicht, insbesondere durch Unterrichtsbesuche und Beratung der Lehrer sowie durch Mitwirkung bei der Lehrerfortbildung, unterstützen. Er kann diese Befugnis auf den Regierungspräsidenten übertragen.

§ 58

Beteiligung der Kommunalaufsicht

Kommt ein Schulträger einer ihm nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtung nicht ordnungsgemäß nach, so stellt die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde die Verpflichtung fest. Für weitere Maßnahmen ist die Kommunalaufsichtsbehörde zuständig.

Zweiter Abschnitt

Schulaufsichtsbehörden

§ 59

Schulaufsicht in den Landkreisen

(1) In den Landkreisen übt der Schulrat die Fach- und Dienstaufsicht über die Grundschulen, die Hauptschulen, die Realschulen und die Sonderschulen aus. Die Schulräte sind Beamte des Landes.

(2) Der Kultusminister bestimmt die Aufsichtsbereiche der Schulräte. Hat er in einem Landkreis mehrere Aufsichtsbereiche gebildet, so sind Angelegenheiten, die eine einheitliche Regelung erfordern, von den Schulräten gemeinsam zu entscheiden; diese Angelegenheiten können einem Schulrat zur verwaltungsmäßigen Bearbeitung zugewiesen werden; hierdurch darf die Zuständigkeit des einzelnen Schulrats in der Fach- und Dienstaufsicht nicht eingeschränkt werden.

(3) Der Landrat als Behörde der Landesverwaltung übt die Rechtsaufsicht über die Träger der in Abs. 1 genannten Schulen aus, soweit nicht der Landkreis selbst oder der Landeswohlfahrtsverband Hessen Schulträger ist.

(4) Schulrat und Landrat haben in Angelegenheiten, die in erheblichem Maße die Fach- oder Dienstaufsicht und die Rechtsaufsicht zugleich betreffen, ein Einvernehmen anzustreben. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet der Regierungspräsident.

(5) Der Kultusminister kann die Aufsicht über Schulen von besonderer Bedeutung dem Regierungspräsidenten übertragen.

§ 60

Schulaufsicht
in den kreisfreien Städten

(1) Für die Schulaufsicht in den kreisfreien Städten gilt § 59 Abs. 1, 2 und 5 entsprechend. Schulrat und Magistrat haben sich in Angelegenheiten, die in erheblichem Maße die beiderseitigen Belange berühren, ins Benehmen zu setzen.

(2) Der Kultusminister kann auf Antrag einer kreisfreien Stadt städtische Beamte, sofern sie die Voraussetzung des § 57 Abs. 1 erfüllen, mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Schulrates beauftragen. Ist neben weiteren städtischen Beamten auch der hauptamtliche Beigeordnete für das Schulwesen nach Satz 1 beauftragt, so führt er den Vorsitz in den Fällen des § 59 Abs. 2 Satz 2.

(3) Die beauftragten städtischen Beamten üben die Schulaufsicht nach den Weisungen des Regierungspräsidenten aus. Dabei sind sie an Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und an Weisungen des Magistrats und der Schuldeputation nicht gebunden.

(4) In den Fällen des Abs. 2 haben die kreisfreien Städte die mit der Ausübung der Schulaufsicht zusammenhängenden Kosten zu tragen.

§ 61

Gliederung und Zusammenfassung
von Schulaufsichtsbereichen

Der Kultusminister kann Schulaufsichtsbereiche den Erfordernissen der Schulorganisation entsprechend gliedern und mehrere Schulaufsichtsbereiche zusammenfassen.

§ 62

Regierungspräsident

(1) Der Regierungspräsident übt in seinem Bezirk die Schulaufsicht über die Schulen und die Schulträger aus; ausgenommen ist die Rechtsaufsicht über den Landeswohlfahrtsverband Hessen als Schulträger. Der Kultusminister kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung Aufgaben an die für das Schulwesen zuständigen hauptamtlichen Beigeordneten der Städte über 200 000 Einwohner delegieren, sofern sie die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 erfüllen. Der Kultusminister kann sich die unmittelbare Schulaufsicht über Schulen von besonderer Bedeutung vorbehalten.

(2) Für die Schulaufsicht über die Bergberufsschulen tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten das Oberbergamt.

(3) In kreisfreien Städten mit mehr als 200 000 Einwohnern kann auf deren Antrag der Kultusminister städtische Beamte, sofern sie die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 erfüllen, mit der Ausübung von Aufgaben der Schulaufsicht über Gymnasien und berufliche Schulen beauftragen. § 60 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 63

Kultusminister

(1) Der Kultusminister übt die Schulaufsicht über die Schulen und die Schulträger im Lande Hessen aus.

(2) Die Schulaufsicht über landwirtschaftliche Fachschulen wird vom Minister für Landwirtschaft und Forsten ausgeübt. Bildungspläne und Prüfungsordnungen sind im Benehmen mit dem Kultusminister aufzustellen.

Sechster Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 64

Kreisangehörige Gemeinden und
Schulverbände als Schulträger

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Landkreise Schulträger der in ihrem Gebiet bestehenden Grundschulen, Hauptschulen, Sonderschulen, Realschulen, Gymnasien, Berufsschulen, Berufsaufbauschulen, Berufs-

fachschulen, Fachschulen und Gesamtschulen, die in diesem Zeitpunkt von kreisangehörigen Gemeinden oder Schulverbänden unterhalten werden, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Kreisangehörige Gemeinden bleiben Träger der von ihnen unterhaltenen in Abs. 1 genannten Schulen, wenn

1. sie die für die Unterhaltung dieser Schulen erforderlichen Voraussetzungen erfüllen,
2. dies mit einer zweckmäßigen Organisation des Schulwesens in dem regionalen Bereich zu vereinbaren ist,
3. sie bis zum 30. November 1969 einen entsprechenden Antrag stellen und der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern zustimmt.

(3) Schulverbände, bei denen kreisfreie Städte Verbandsmitglieder sind, bleiben Träger der von ihnen unterhaltenen in Abs. 1 genannten Schulen mit der Maßgabe, daß an die Stelle der kreisangehörigen Gemeinden der jeweilige Landkreis als Verbandsmitglied tritt.

(4) Schulverbände, bei denen kreisangehörige Gemeinden aus verschiedenen Landkreisen Verbandsmitglieder sind, bleiben Träger der von ihnen unterhaltenen in Abs. 1 genannten Schulen mit der Maßgabe, daß an die Stelle der kreisangehörigen Gemeinden der jeweilige Landkreis als Verbandsmitglied tritt.

(5) Schulverbände, bei denen auch kreisangehörige Gemeinden Verbandsmitglieder sind, welche die in § 14 Abs. 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen erfüllen, bleiben Träger der von ihnen unterhaltenen in Abs. 1 genannten Schulen mit der Maßgabe, daß an die Stelle der sonstigen kreisangehörigen Gemeinden der jeweilige Landkreis als Verbandsmitglied tritt.

§ 65

Schulvermögen

(1) Werden Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte, die ein Schulträger beim Wechsel der Schulträgerschaft auf Grund dieses Gesetzes ohne Entschädigung abgeben mußte, für schulische Zwecke nicht mehr benötigt, so kann der frühere Schulträger innerhalb eines Jahres nach der Entwidmung die unentgeltliche Rückübertragung verlangen.

(2) § 18 findet entsprechende Anwendung.

§ 66

Verpflichtungen Dritter und bestehende Verträge

(1) Verpflichtungen zu Leistungen an Schulen oder Schulträger, die weder dem

Land noch einer anderen Gebietskörperschaft obliegen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Bei Wechsel des Schulträgers tritt der neue Schulträger in die Rechte des bisherigen ein.

(2) Verträge zwischen dem Land und Gemeinden oder Gemeindeverbänden oder zwischen diesen über die Unterhaltung öffentlicher Schulen bleiben unberührt, soweit dieses Gesetz sie nicht aufhebt. Die Verpflichtung für zukünftige Leistungen bleibt auf den Umfang im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes beschränkt, es sei denn, daß abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

§ 67

Schulgeld

Bis zum Inkrafttreten der nach § 38 Abs. 1 zu erlassenden Gebührenordnung können die Schulträger von Realschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen, Fachschulen, Höheren Fachschulen und Ingenieurschulen für Schüler, denen Unterrichtsgeldfreiheit nicht zusteht, ein Schulgeld in Höhe der bisherigen Sätze erheben.

§ 68

Verpflichtungen zur Zahlung von Versorgungsbezügen

Unberührt bleiben

1. Verpflichtungen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen zur Zahlung von Versorgungsbezügen der früheren Lehrer und der Hinterbliebenen von früheren Lehrern an Schulen in der Trägerschaft des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen;
2. Verpflichtungen zur Zahlung von Versorgungsbezügen nach § 31 Abs. 3 des Schulkostengesetzes vom 10. Juli 1953 (GVBl. S. 126).

§ 69

Sonderregelung für Gesamtschulen

Die Landesregierung wird ermächtigt, für Schulversuche mit Gesamtschulen, die nicht mehr nach Schulformen gegliedert sind, durch Rechtsverordnung besondere Regelungen zu treffen für

1. die Erstattung der Personalkostenanteile,
2. die Übernahme der Beförderungskosten,
3. die Gastschulbeiträge,
4. die Schulbezirke,
5. die Schulleiter,
6. die Organisation der Schulaufsicht,
7. die Erfüllung der Vollzeitschulpflicht,
8. die Organisation von Elternvertretungen,
9. die Unterrichtsgeldfreiheit,
10. die Erziehungsbeihilfen.

§ 70

Ingenieurschulen und
Höhere Fachschulen

Für Ingenieurschulen und Höhere Fachschulen gilt bis zum Inkrafttreten eines Fachhochschulgesetzes das Schulverwaltungsgesetz in der bisherigen Fassung weiter.

§ 71

Ausführung des Gesetzes

Der Kultusminister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendi-

gen Rechtsverordnungen, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministern.

§ 72

Inkrafttreten¹⁾

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

¹⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 28. Juni 1961.

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes über das Lehramt an
öffentlichen Schulen*)**

Vom 30. Mai 1969

Auf Grund des Art. 6 des Gesetzes zur Änderung der hessischen Schulgesetze vom 29. März 1969 (GVBl. I S. 44) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 13. November 1958 (GVBl. S. 172) in der vom 1. August 1969 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Vorschriften über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen sind am 9. April 1969 in Kraft getreten.

Wiesbaden, den 30. Mai 1969

Der Hessische Kultusminister
Schütte

*) GVBl. II 322-10

**Gesetz
über das Lehramt an öffentlichen Schulen
in der Fassung vom 30. Mai 1969**

Erster Abschnitt

Lehramt und Lehrbefähigung

§ 1

(1) Lehrer an allgemeinbildenden und beruflichen öffentlichen Schulen kann sein, wer die Befähigung zum

1. Lehramt an Grundschulen,
 2. Lehramt an Hauptschulen und Realschulen,
 3. Lehramt an Gymnasien,
 4. Lehramt an beruflichen Schulen,
 5. Lehramt an Sonderschulen
- besitzt.

(2) Die Befähigung zum

1. Lehramt an Grundschulen,
2. Lehramt an Hauptschulen und Realschulen,
3. Lehramt an Gymnasien,
4. Lehramt an beruflichen Schulen

wird durch ein Studium an wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschulen und eine Tätigkeit als Lehrer im Beamtenverhältnis auf Widerruf oder einen Vorbereitungsdienst erworben und in zwei Staatsprüfungen nachgewiesen.

§ 2

(1) Die Dauer des Studiums zur Erlangung der Befähigung zum Lehramt beträgt

1. für das Lehramt an Grundschulen drei Studienjahre,

2. für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen drei Studienjahre,
3. für das Lehramt an Gymnasien vier Studienjahre,
4. für das Lehramt an beruflichen Schulen vier Studienjahre.

(2) Die Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen setzt eine praktische Berufsausbildung voraus, deren Art und Dauer die Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt.

§ 3

Die Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen wird in der Regel durch die in § 1 Abs. 2 genannten beiden Staatsprüfungen und eine zusätzliche zweijährige Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule erworben, die durch eine besondere Staatsprüfung abgeschlossen wird. Die Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen kann auch durch ein vierjähriges Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule und eine Tätigkeit als Sonderschullehrer im Beamtenverhältnis auf Widerruf oder einen Vorbereitungsdienst erworben und in zwei Staatsprüfungen nachgewiesen werden.

§ 4

(1) Die Befähigung zum Lehramt an Grundschulen berechtigt auch zum Unterricht im Wahlfach des Lehrers in den

Hauptschulen, Realschulen und in den Klassen 5 bis 10 der Gymnasien.

(2) Die Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen berechtigt auch zum Unterricht in den Klassen 5 bis 10 der Gymnasien sowie zum Unterricht in den allgemeinbildenden Fächern der beruflichen Schulen.

(3) Die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien berechtigt auch zum Unterricht in den Hauptschulen und Realschulen sowie zum Unterricht in den allgemeinbildenden Fächern der beruflichen Schulen.

(4) Die Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen berechtigt auch zum Unterricht in den Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien.

(5) Die Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen berechtigt auch zum Unterricht in den Grundschulen.

§ 5

(1) Lehrer an allgemeinbildenden und beruflichen öffentlichen Schulen kann auch sein, wer die Lehrbefähigung in musisch-technischen, arbeitstechnischen, technologischen oder sozialpädagogischen Fächern besitzt.

(2) Die Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern wird durch eine Ausbildung an Pädagogischen Fachinstituten und eine Tätigkeit als Fachlehrer an allgemeinbildenden Schulen im Beamtenverhältnis auf Widerruf erworben und in zwei Prüfungen nachgewiesen.

(3) Die Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern wird durch eine Meisterprüfung, eine staatliche Technikerprüfung oder eine gleichwertige berufliche Abschlußprüfung sowie die Teilnahme an einem berufspädagogischen Fachseminar für arbeitstechnische Fächer erworben und in einer Prüfung nachgewiesen.

(4) Die Lehrbefähigung in technologischen Fächern wird durch eine staatliche Ingenieurprüfung oder die Abschlußprüfung einer öffentlichen oder anerkannten privaten Höheren Fachschule sowie die Teilnahme an einem berufspädagogischen Fachseminar für technologische Fächer erworben und in einer Prüfung nachgewiesen.

(5) Die Lehrbefähigung in sozialpädagogischen Fächern wird durch die Abschlußprüfung einer öffentlichen oder anerkannten privaten Höheren Fachschule sowie die Teilnahme an einem berufspädagogischen Fachseminar für sozialpädagogische Fächer erworben und in einer Prüfung nachgewiesen.

§ 6

(1) Die Dauer der Ausbildung an den Pädagogischen Fachinstituten beträgt vier Jahre; der Kultusminister kann die Ausbildung für Bewerber mit bestimmter Vorbildung allgemein durch Rechtsverordnung abkürzen.

(2) Die Dauer der Ausbildung an berufspädagogischen Fachseminaren für arbeitstechnische, technologische und sozialpädagogische Fächer beträgt zwei Jahre.

§ 7

(1) Wer die Befähigung zum Lehramt oder die Lehrbefähigung in musisch-technischen, arbeitstechnischen, technologischen oder sozialpädagogischen Fächern nicht besitzt, darf Unterrichts- und Erziehungsaufgaben in öffentlichen Schulen mit Erlaubnis des Kultusministers oder des sonst zuständigen Fachministers übernehmen. Die Erlaubnis kann für einzelne Unterrichtszweige allgemein erteilt werden. Der Kultusminister kann seine Befugnis, die Erlaubnis im Einzelfall zu erteilen, den Schulaufsichtsbehörden übertragen.

(2) Geistliche und entsprechende Amtsträger einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, denen ihre Kirche oder Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft die Befähigung zur Erteilung von Religions- oder Weltanschauungsunterricht zuerkannt hat, bedürfen für die Übernahme des Unterrichts in diesen Fächern nicht der Erlaubnis nach Abs. 1.

§ 8

Eine außerhalb Hessens im Geltungsbereich des Grundgesetzes einschließlich des Landes Berlin erworbene gleichwertige Befähigung zum Lehramt oder Lehrbefähigung in musisch-technischen, arbeitstechnischen, technologischen oder sozialpädagogischen Fächern gilt als Befähigung zum Lehramt oder als Lehrbefähigung im Sinne dieses Gesetzes. Der Kultusminister oder der sonst zuständige Fachminister kann eine andere außerhalb Hessens erworbene Befähigung als Befähigung zum Lehramt oder als Lehrbefähigung im Sinne dieses Gesetzes anerkennen.

§ 9

(1) Die Diplom-Handelslehrerprüfung ersetzt die Erste Staatsprüfung im Sinne des § 1 Abs. 2.

(2) Die §§ 1 und 2 finden auf die Ingenieurschulen, ferner auf Fachschulen und Höhere Fachschulen bestimmter Art, die von der Landesregierung durch Rechtsverordnung benannt werden, keine Anwendung. Die Voraussetzungen für die Befähigung zum Lehramt an diesen Schulen werden durch Rechtsverordnung bestimmt.

(3) Der Kultusminister oder der sonst zuständige Fachminister kann die Lehrbefähigung in technologischen Fächern zuerkennen, wenn der Bewerber eine staatliche Ingenieurprüfung oder die Abschlußprüfung einer öffentlichen oder anerkannten privaten Höheren Fachschule abgelegt hat und eine mindestens fünfjährige für die Lehrtätigkeit förderliche praktische Tätigkeit nachweist, sofern an der Gewinnung des Bewerbers ein erheb-

liches dienstliches Interesse besteht. Bei Lehrern, an die besondere künstlerische Anforderungen gestellt werden, kann der Kultusminister an Stelle der staatlichen Ingenieurprüfung oder der Abschlußprüfung einer Höheren Fachschule die Meisterprüfung und die Fachschulabschlußprüfung als gleichwertig anerkennen.

Zweiter Abschnitt

Pädagogische Fachinstitute

§ 10

(1) Die Ausbildung von Fachlehrern für musisch-technische Fächer an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen erfolgt an Pädagogischen Fachinstituten.

(2) Fachbildende Aufgaben und allgemeinbildender Auftrag bestimmen in gleicher Weise ihr Ziel. Dabei nimmt die Pflege des Musischen einen besonderen Raum ein.

§ 11

Die Abteilungen für Erziehungswissenschaften der wissenschaftlichen Hochschulen wirken beratend bei der Ausbildung der Fachlehrer mit.

§ 12

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in ein Pädagogisches Fachinstitut sind das Abschlußzeugnis einer Realschule oder das Versetzungszeugnis in die Klasse 11 eines Gymnasiums oder das Fachschulreifezeugnis. Diese Voraussetzungen können im Einzelfall durch den in einer Prüfung zu erbringenden Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes ersetzt werden.

(2) Die Zulassung zu den Pädagogischen Fachinstituten kann von einer Überprüfung der besonderen Eignung des Bewerbers abhängig gemacht werden.

Dritter Abschnitt

Prüfungen

§ 13

(1) Die erste Staatsprüfung (§ 1 Abs. 2) wird an den wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschulen abgelegt. Die Erste Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern wird an den Pädagogischen Fachinstituten abgelegt.

(2) Der Kultusminister oder der sonst zuständige Fachminister bestimmt die zur Abnahme der Zweiten Staatsprüfung zuständigen Stellen.

(3) Die Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen, technologischen und sozialpädagogischen Fächern wird vor einem bei den Regierungspräsidenten gebildeten Prüfungsausschuß abgelegt.

(4) Der Kultusminister oder der sonst zuständige Fachminister erläßt die zur Durchführung der Prüfungen erforderlichen Rechtsverordnungen, die Übergangsvorschriften für Bewerber enthalten sollen, die in ihrer Ausbildung fortgeschritten sind.

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 14

(1) Die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien oder zum Lehramt an Sonderschulen oder zum Lehramt an Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Höheren Fachschulen, die vor Inkrafttreten der Rechtsverordnungen nach § 13 Abs. 4 nach den bis dahin in Hessen geltenden Prüfungsbestimmungen erworben worden ist, gibt die Befähigung zum entsprechenden Lehramt im Sinne des § 1.

(2) Wer die Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen nach den bisherigen Bestimmungen erworben hat, besitzt die Befähigung zum Lehramt an Grundschulen und die Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen. Eine Ernennung zum Realschullehrer setzt das Bestehen einer Erweiterungsprüfung nach den bisherigen Vorschriften bis zum 31. Dezember 1974 voraus.

§ 15

Bis zum Erlaß neuer Ausbildungs- und Prüfungsordnungen richten sich Ausbildung und Prüfung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 16

Der Kultusminister oder der sonst zuständige Fachminister kann auch eine andere als die in § 9 Abs. 1 genannte Hochschulprüfung oder eine Erste Staatsprüfung für eine Laufbahn des höheren Dienstes, die bis zum 1. Oktober 1975 abgelegt wird, als Erste Staatsprüfung im Sinne des § 1 Abs. 2 anerkennen.

§ 17

Die Landesregierung erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen. Sie kann diese Ermächtigung auf den Kultusminister oder den sonst zuständigen Fachminister übertragen.

§ 18¹⁾

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

¹⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 13. November 1958.

**Bekanntmachung
der Neufassung des Hessischen Schulpflichtgesetzes*)**

Vom 30. Mai 1969

Auf Grund des Art. 6 des Gesetzes zur Änderung der hessischen Schulgesetze vom 29. März 1969 (GVBl. I S. 44) wird nachstehend der Wortlaut des Hessischen Schulpflichtgesetzes vom 17. Mai 1961 (GVBl. S. 69) in der vom 1. August 1969 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Vorschriften über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen sind am 9. April 1969 in Kraft getreten.

Wiesbaden, den 30. Mai 1969

Der Hessische Kultusminister

Schütte

*) GVBl. II 72-10

**Hessisches Schulpflichtgesetz
in der Fassung vom 30. Mai 1969**

Erster Teil

Grundsätzliches

§ 1

Schulpflicht

(1) Schulpflicht besteht für alle Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden, die im Lande Hessen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Lehr- oder Arbeitsstätte haben.

(2) Die Schulpflicht ist durch Besuch einer deutschen Schule zu erfüllen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(3) Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

Zweiter Teil

Vollzeitschulpflicht

§ 2

Beginn

(1) Für alle Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, beginnt die Schulpflicht am 1. August.

(2) Kinder, die in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche Reife besitzen. Die Entscheidung trifft der Schulrat.

(3) Sonderschulbedürftige Kinder, die bis zum 30. Juni das vierte Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten in Sonderschulen aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, daß sich die frühzeitig einsetzenden sonderschulischen Maßnahmen auf die Entwicklung günstig auswirken.

(4) Vorzeitig aufgenommene Kinder werden mit dem Anfang des Schuljahres schulpflichtig.

§ 3

Zurückstellung

(1) Schulpflichtige Kinder, die noch nicht die für den Schulbesuch erforderliche Reife besitzen, können nach Anhörung der Erziehungsberechtigten und unter Hinzuziehung eines Schularztes oder Schulpsychologen vom Schulleiter für ein Jahr, vom Schulrat für ein weiteres Jahr von der Teilnahme am Unterricht der Grundschulen und der Sonderschulen zurückgestellt werden.

(2) Der Schulleiter oder der Schulrat können bestimmen, daß solche Kinder Vorklassen zu besuchen haben, wenn dies zur Förderung ihrer Entwicklung angebracht und nach Lage der Verhältnisse möglich ist.

§ 4

Dauer

(1) Die Vollzeitschulpflicht dauert neun Jahre. Sie endet spätestens mit dem erfolgreichen Besuch der Klasse 9.

(2) Für Schüler, die das Ziel der Hauptschule nicht erreicht haben, kann

der Schulrat auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder des Schulleiters die Vollzeitschulpflicht um ein Jahr verlängern.

(3) Die Zeit der Zurückstellung (§ 3 Abs. 1) kann, soweit sie ein Jahr übersteigt, vom Schulrat auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet werden.

§ 5

Erfüllung

(1) Die Vollzeitschulpflicht wird in der Regel während der ersten vier Jahre durch den Besuch einer öffentlichen Grundschule erfüllt. Sie kann auch durch den Besuch einer genehmigten privaten Grundschule erfüllt werden.

(2) Nach dem Besuch der Grundschule wird die Vollzeitschulpflicht durch den Besuch einer Hauptschule erfüllt; sie kann auch durch den Besuch einer Realschule oder eines Gymnasiums erfüllt werden. Wenn für den Schulbezirk, in dem der Schulpflichtige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, die Förderstufe durch Rechtsverordnung eingeführt ist, ist in den Schuljahrgängen 5 und 6 die Schule zu besuchen, an der die Förderstufe eingerichtet ist. Nach dem Besuch der Klasse 8 kann die Vollzeitschulpflicht auch durch den Besuch einer öffentlichen oder als Ersatzschule genehmigten zweijährigen Berufsschule erfüllt werden.

(3) An Stelle des Besuchs der Grundschule darf anderweitiger Unterricht nur ausnahmsweise aus zwingenden Gründen vom Schulrat gestattet werden.

(4) Der Schüler hat die Grundschule und die Hauptschule zu besuchen, in deren Schulbezirk er wohnt. Das gleiche gilt für Schüler von Sonderschulen für Lernbehinderte.

§ 6

Sonderschulbedürftige Kinder

(1) Kinder, die wegen Besonderheiten oder Schädigungen ihrer geistig-seelischen Anlage oder Entwicklung, wegen körperlicher Mängel oder Schäden oder wegen erziehungsbedingter Fehllhaltung oder gemeinschaftsstörenden Verhaltens in einer der in § 5 Abs. 1 und 2 genannten Schulformen nicht oder nicht hinreichend gefördert werden können, sind zum Besuch einer ihrer Eigenart entsprechenden Sonderschule oder eines Sonderunterrichts verpflichtet.

(2) Über das Bestehen dieser Verpflichtung sowie darüber, welche Sonderschule ein Kind zu besuchen oder an welchem Sonderunterricht es teilzunehmen hat, entscheidet der für die abgebende Schule zuständige Schulrat im Benehmen mit dem für die aufnehmende Schule zuständigen Schulrat nach Anhörung der Erziehungsberechtigten, erforderlichenfalls nach Durchführung eines Überprüfungsverfahrens.

(3) Für Sonderschulbedürftige kann die Schulpflicht nach Anhörung der Erziehungsberechtigten bis zur Dauer von insgesamt zwei Jahren, auf Antrag der Erziehungsberechtigten darüber hinaus bis zur Dauer von zwei weiteren Jahren verlängert werden, wenn anzunehmen ist, daß sie dadurch dem Ziel der Sonderschule nähergebracht werden können.

(4) Zu den Blinden gehören auch Sehgeschädigte, die Lesen und Schreiben nicht auf dem üblichen Weg erlernen oder das Erlernte wahrscheinlich später nicht verwenden können.

(5) Zu den Taubstummten gehören auch solche, deren Gehör so schwach ist, daß sie die Sprache auf natürlichem Wege nicht erlernen können und nicht imstande sind, die erlernte Sprache durch das Ohr zu verstehen.

§ 7

Anstalts- und Familienpflege

(1) Sonderschulbedürftige (§ 6) können, wenn es die Durchführung der Vollzeitschulpflicht erfordert, mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten in Anstalten oder Heimen oder in Familienpflege untergebracht werden. Die Entscheidung trifft der Schulrat im Einvernehmen mit dem Jugendamt. Soweit Hilfsbedürftigkeit vorliegt, ist der Fürsorgeverband vorher zu hören.

(2) Verweigern die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung, so ist eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes nach §§ 1666, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches herbeizuführen.

§ 8

Heimbeihilfen Grundsatz

(1) Das Land gewährt für Schüler, die sich wegen einer Behinderung zur Erfüllung der Schulpflicht in Heim- oder Familienunterbringung befinden müssen, auf Antrag nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften eine Beihilfe zu den durch die Unterbringung entstehenden Kosten, soweit diese nicht nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes oder des Gesetzes über Jugendwohlfahrt zu tragen sind.

(2) Voraussetzung des Anspruchs auf Gewährung einer Heimbeihilfe aus Landesmitteln ist, daß sich der Schüler bereits vor Beginn der Heimunterbringung nicht nur vorübergehend in Hessen aufgehalten hat.

(3) Die Heimbeihilfe ist so zu bemessen, daß der Schüler und die Unterhaltsverpflichteten nur den Betrag zu zahlen haben, der durch die Unterbringung des Schülers an Kosten für den häuslichen Lebensunterhalt den Einkommens- und Vermögensverhältnissen entsprechend erspart wird.

§ 9

Voraussetzungen

(1) Die Heimbeihilfe wird gewährt, wenn das monatliche Nettoeinkommen jedes Unterhaltsverpflichteten, bei zusammenlebenden Eheleuten deren Nettoeinkommen, eine Einkommensgrenze nicht übersteigt, die sich zusammensetzt aus

1. einem Grundbetrag in Höhe des Doppelten des Grundbetrages nach § 81 Bundessozialhilfegesetz;
2. den Kosten der Unterkunft bis zu einem Höchstbetrag von monatlich 400 Deutsche Mark; die Kosten der Unterkunft werden um den Mietanteil von Haushaltsangehörigen gekürzt, für die ein Familienzuschlag nach Nr. 3 nicht anerkannt wird; bei Berechnung der Anteile sind Personen über vierzehn Jahre mit zwei Teilen und Personen unter vierzehn Jahren mit einem Teil anzusetzen;
3. einem Familienzuschlag in Höhe des Doppelten des Familienzuschlages nach § 81 Bundessozialhilfegesetz für den nicht getrennt lebenden Ehegatten, für den Schüler und für jede weitere von dem Unterhaltsverpflichteten überwiegend unterhaltene Person.

Von dem diese Grenze übersteigenden Teil der Nettoeinkommen sind 50 vom Hundert als zumutbare Eigenleistung anzurechnen. Der Einsatz eigenen Einkommens des Schülers richtet sich nach § 85 Bundessozialhilfegesetz.

(2) Haben der Schüler oder die Unterhaltsverpflichteten zu den Kosten der Heimunterbringung nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes oder des Jugendwohlfahrtsgesetzes einen Kostenbeitrag zu leisten oder wird ihnen die Aufbringung eines Teils der Kosten zugemutet, so ist die Heimbeihilfe in Höhe dieses Teils, abzüglich der häuslichen Ersparnis, zu gewähren.

(3) Die Heimbeihilfe entfällt, wenn ihre Gewährung wegen der Höhe des Vermögens des Kindes oder der Unterhaltsverpflichteten ungerechtfertigt wäre.

(4) Sind die Unterbringungskosten von anderen Unterhaltsverpflichteten als den Eltern aufzubringen, kann davon abgesehen werden, die Unterhaltsverpflichteten in Anspruch zu nehmen, soweit dies eine besondere Härte bedeuten würde.

(5) Die Heimbeihilfe wird nicht gewährt, wenn eine andere als die nächstgelegene der Eigenart des Schülers entsprechende Sonderschule besucht wird und dadurch unvermeidbare Mehrkosten entstehen.

§ 10

Familienpflegebeihilfen

(1) Bei notwendiger Unterbringung eines sonderschulpflichtigen Schülers in

Familienpflege gewährt das Land, soweit die Kosten nicht nach dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Jugendwohlfahrtsgesetz zu tragen sind, auf Antrag eine Beihilfe zu den Kosten der Unterbringung in Familienpflege in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen häuslicher Ersparnis und dem am Schulort geltenden Pflegekindersatz.

(2) § 8 Abs. 2 und 3 und § 9 gelten entsprechend.

§ 11

Zuständigkeit

Sachlich und örtlich zuständig für die Bewilligung der Beihilfe ist die Körperschaft, die für die Heim- oder Familienunterbringung des Schülers Sozialhilfe oder Jugendhilfe zu gewähren hat oder zu gewähren hätte, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialhilfe erfüllt wären. Sie bleibt auch zuständig, wenn der Schüler in ein Heim oder eine Familie außerhalb Hessens aufgenommen wird.

Dritter Teil

Berufsschulpflicht

§ 12

Beginn

Die Berufsschulpflicht beginnt nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht

1. mit dem Ausscheiden aus einer Vollzeitschule oder
2. mit dem Eintritt in ein Ausbildungs- oder Dienstverhältnis.

§ 13

Dauer

(1) Die Berufsschulpflicht dauert drei Jahre, Lehrlinge sind darüber hinaus bis zur Beendigung des Lehrverhältnisses berufsschulpflichtig. Bei einem Berufs- oder Tätigkeitswechsel, der zur Begründung eines Lehr- oder Anlernverhältnisses führt, lebt für dessen Dauer die Pflicht zum Besuch der Berufsschule wieder auf. Der Regierungspräsident kann früheren Berufsschulbesuch anrechnen.

(2) Die Berufsschulpflicht endet spätestens mit der Vollendung des 21. Lebensjahres.

(3) Wer nach Vollendung des 21. Lebensjahres in einem Ausbildungsverhältnis steht, kann bis zu dessen Beendigung die Berufsschule besuchen. In diesen Fällen ist der Besuch vom Lehrherrn oder Arbeitgeber zu gestatten.

(4) Die Berufsschulpflicht entfällt oder endet vorzeitig, wenn der Kultusminister für bestimmte Gruppen von Berufsschulpflichtigen oder wenn der Regierungspräsident im Einzelfall feststellt, daß die Ausbildung den Besuch der Berufsschule entbehrlich macht.

§ 14

Erfüllung

(1) Die Berufsschulpflicht ist zu erfüllen durch den Besuch

1. der für den Beschäftigungsort, bei Berufsschulpflichtigen ohne Ausbildungs- oder Dienstverhältnis der für den Wohnort zuständigen Berufsschule oder
2. einer Schule oder eines Lehrganges, die vom Kultusminister, gegebenenfalls nach Anhörung des beteiligten Fachministers, als Ersatz für den Berufsschulunterricht anerkannt sind.

(2) Der Unterricht an der Berufsschule beträgt in der Regel bis zu zwölf Stunden in der Woche. Der Kultusminister kann anordnen, daß der Berufsschulunterricht eines Schuljahres in Vollzeitlehrgängen erfüllt wird.

(3) Die Berufsschulpflicht ruht

1. während des Besuches einer der in § 5 Abs. 2 genannten Schulen, einer Höheren Fachschule, einer Ingenieurschule oder einer Hochschule;
2. während des Besuches einer öffentlichen oder einer genehmigten privaten Berufsfachschule, soweit ihr Besuch nicht bereits nach Abs. 1 Nr. 2 als Ersatz für den Berufsschulunterricht anerkannt ist;
3. während des Bestehens eines Beamtenverhältnisses;
4. während der Dauer des Dienstes als Soldat bei der Bundeswehr oder im zivilen Ersatzdienst;
5. mindestens vier Monate vor und drei Monate nach der Niederkunft.

(4) Der Kultusminister kann gestatten, daß die Berufsschulpflicht während des Besuches einer nicht in Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Unterrichtseinrichtung ruht.

§ 15

Sonderschulbedürftige Schüler

Berufsschulpflichtige, denen die erforderlichen geistigen oder körperlichen Voraussetzungen für den allgemeinen Bildungsgang der Berufsschule fehlen, können vom Besuch der Berufsschule befreit werden, wenn eine Beschulung in entsprechenden Sonderschuleinrichtungen oder beschützenden Werkstätten nicht durchführbar ist.

Vierter Teil

Gemeinsame Bestimmungen

§ 16

Dauer des Schuljahres

Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. Beginn und Ende des Unterrichtes werden vom Kultusminister festgesetzt.

§ 17

Verpflichtung zu besonderen Untersuchungen

Soweit zur Vorbereitung einer Entscheidung nach diesem Gesetz schulärztliche oder schulpсихologische Untersuchungen sowie sonderpädagogische Überprüfungen erforderlich werden, sind die Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden verpflichtet, sich untersuchen zu lassen. Die Erziehungsberechtigten haben die hierzu erlassenen Anordnungen zu befolgen.

§ 18

Beurlaubung und Befreiung von der Schulpflicht

(1) Der Regierungspräsident kann schulpflichtige Mütter auf Antrag von der Schulpflicht beurlauben.

(2) Kinder und Jugendliche, die auch in einer Sonderschule oder durch Sonderunterricht nicht gefördert werden können, werden von der Schulpflicht befreit. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet nach Anhörung der Erziehungsberechtigten in einem Überprüfungsverfahren.

§ 19

Gestattungen und Zuweisungen

Die Schulaufsichtsbehörde kann den Besuch einer anderen als der zuständigen Schule gestatten oder Schüler ganz oder für einzelne Unterrichtsfächer einer anderen Schule zuweisen.

§ 20

Ausschluß vom Schulbesuch

(1) Schüler, deren Verbleib in der Schule eine ernsthafte Gefahr für Sicherheit, sittliche Entwicklung oder Unterricht und Erziehung ihrer Mitschüler bedeutet, können auf Zeit oder auf Dauer von der bisher besuchten Schule ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der Erziehungsberechtigten im Benehmen mit dem Jugendamt.

(2) Bei Gefahr im Verzuge ist der Schulleiter befugt, solche Schüler vorläufig vom Schulbesuch fernzuhalten; er hat die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde unverzüglich zu beantragen.

§ 21

Überwachung der Schulpflicht

(1) Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, daß die Schulpflichtigen am Unterricht und an den Unterrichtsveranstaltungen der Schule regelmäßig teilnehmen und sich der Schulordnung fügen. Sie sind verpflichtet, die Schulpflichtigen bei der zuständigen Schule an- und abzumelden, sie für den Schulbesuch angemessen auszustatten und sie anzuhalten, die zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen zu befolgen.

(2) Lehrherren, Dienstherrn, Leiter von Betrieben und deren Bevollmächtigte haben die in einem Ausbildungs- oder

Dienstverhältnis stehenden Berufsschulpflichtigen an Stelle der Erziehungsberechtigten bei der zuständigen Berufsschule an- und abzumelden, ihnen die zur Erfüllung der Schulpflicht erforderliche Zeit zu gewähren und sie zur Erfüllung der Schulpflicht anzuhalten.

(3) Erziehungsberechtigte im Sinne dieses Gesetzes sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung der Schulpflichtigen obliegt.

§ 22

Schulzwang

(1) Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, können der Schule auf Anordnung des Schulleiters zwangsweise zugeführt werden; hierbei kann die Hilfe der für den Wohnsitz, für den gewöhnlichen Aufenthalt oder für den Beschäftigungsort des Schulpflichtigen örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde in Anspruch genommen werden. Das ist in kreisfreien Städten der Magistrat, in Landkreisen der Kreisausschuß.

(2) Die zwangsweise Zuführung soll in der Regel auf die Fälle beschränkt werden, in denen die anderen Mittel der Einwirkung auf den Schulpflichtigen oder auf die in § 21 bezeichneten Personen ohne Erfolg geblieben sind.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Schulpflichtiger den ihm nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten zuwiderhandelt;
2. die ihm nach § 17 oder § 21 obliegenden Pflichten verletzt;
3. die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften verletzt, sofern diese Vorschriften auf die Buß-

geldbestimmungen dieses Gesetzes ausdrücklich verweisen.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich Schulpflichtige oder die in § 21 bezeichneten Personen durch Mißbrauch des Ansehens, Überredung oder andere Mittel dazu bestimmt, die Vorschriften über die Schulpflicht zu verletzen.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Regierungspräsident.

§ 24

Strafbestimmung

(1) Wer sich oder einen anderen der Schulpflicht dauernd oder hartnäckig wiederholt entzieht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt ist der Regierungspräsident. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

Fünfter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 25

Ausführung des Gesetzes

Der Kultusminister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Rechtsverordnungen, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministern.

§ 26

Inkrafttreten¹⁾

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1962 in Kraft.

¹⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 17. Mai 1961.

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes über die Mitbestimmung der
Erziehungsberechtigten und den Landesschulbeirat*)**

Vom 30. Mai 1969

Auf Grund des Art. 6 des Gesetzes zur Änderung der hessischen Schulgesetze vom 29. März 1969 (GVBl. I S. 44) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten und den Landesschulbeirat vom 13. November 1958 (GVBl. S. 174) in der vom 1. August 1969 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Vorschriften über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen sind am 9. April 1969 in Kraft getreten.

Wiesbaden, den 30. Mai 1969

Der Hessische Kultusminister
Schütte

*) GVBl. II 72-8

**Gesetz
über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten
und den Landesschulbeirat
in der Fassung vom 30. Mai 1969**

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Um Schule, Elternhaus und Berufsausbildungsstätten bei der Erziehung und Bildung der Jugend zu unterstützen und das Mitbestimmungsrecht der Erziehungsberechtigten gemäß Art. 56 Abs. 6 der Verfassung des Landes Hessen zu gewährleisten, werden für die öffentlichen Schulen und die anerkannten Privatschulen, soweit sie vorwiegend von Schülern unter 21 Jahren besucht werden, folgende Einrichtungen geschaffen:

1. Klassenelternbeiräte,
2. Schulelternbeiräte,
3. Schulgemeinden,
4. Kreiselternbeiräte und Stadtelternbeiräte,
5. Landeselternbeirat und Landesschulbeirat.

(2) Bei den anderen allgemeinbildenden Privatschulen können Elternbeiräte gebildet werden.

§ 2

(1) Erziehungsberechtigte im Sinne dieses Gesetzes sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Schülers obliegt.

(2) Wahlberechtigt und wählbar zu den Elternvertretungen sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind; Lehrer sind in den Schulen, an denen sie tätig sind, nicht wählbar.

(3) Die Erziehungsberechtigten eines Schülers haben zusammen nur eine Stimme.

(4) Die Amtszeit der Elternvertreter beginnt mit ihrer Wahl. Als Elternvertreter scheidet aus, wer die Wählbarkeit verliert oder von seinem Amt zurücktritt. Elternvertreter, deren Amtszeit abgelaufen ist, führen ihr Amt bis zur Neuwahl auch dann weiter, wenn sie nicht mehr wählbar sind.

(5) Die Wahlen sind geheim. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 3

(1) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden Stimmberechtigten jedoch geheim.

(2) Beschlüsse der Elternvertretungen werden mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden gefaßt, soweit dieses Gesetz nicht anderes vorschreibt.

(3) Die Schulelternbeiräte, die Kreiselternbeiräte und die Stadtelternbeiräte

sowie der Landeselternbeirat sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 4

(1) Die Elternvertreter haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.

(2) Verstößt ein Elternvertreter vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm nach Abs. 1 obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann das Verwaltungsgericht auf Antrag des Landeselternbeirats seinen Ausschluß aus dem Elternbeirat beschließen.

§ 5

Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber Schulaufsichtsbehörden, Schulleitern und Lehrern stehen den nach diesem Gesetz zu schaffenden Einrichtungen nicht zu. Die Rechte und Pflichten der Schulträger bleiben unberührt.

Zweiter Teil

Die Elternvertretungen

Erster Abschnitt

Die Klassenelternbeiräte

§ 6

(1) Die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse bilden die Klassenelternschaft. Sie wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Erziehungsberechtigten als Klassenelternbeirat und dessen Stellvertreter.

(2) An den Versammlungen der Klassenelternschaft nimmt der Klassenlehrer teil. Den übrigen Lehrern der Klasse sowie dem Schulleiter steht die Teilnahme frei; einmal jährlich sollen sie gemeinsam an einer Sitzung der Klassenelternschaft teilnehmen. Der Klassenelternbeirat kann weitere Personen einladen. Die Klassenelternschaft kann aus besonderen Gründen allein beraten.

(3) In der Klassenelternschaft sollen die wesentlichen Vorgänge aus dem Leben und der Arbeit der Klasse und der Schule erörtert werden. Die Klassenelternschaft kann Vorschläge für die Tagesordnung der Sitzungen des Schulelternbeirats machen.

(4) Die Klassenelternschaft wird vom Klassenelternbeirat nach Bedarf einberufen; sie ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Erziehungsberechtigten, der Schulleiter, der Klassenlehrer oder der Vorsitzende des Schulelternbeirats es verlangt.

Zweiter Abschnitt

Die Schulelternbeiräte

§ 7

(1) Die Klassenelternbeiräte bilden den Schulelternbeirat. Er wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und nach Bedarf weitere Vorstandsmitglieder.

(2) An den Sitzungen des Schulelternbeirats nehmen der Schulleiter und dessen Stellvertreter teil. Weitere Lehrer und Vertreter der Schulaufsichtsbehörde können teilnehmen. Bei geeigneten Beratungsgegenständen sollen Schülervertreter zugezogen werden. Der Vorsitzende kann weitere Personen einladen. Der Schulelternbeirat kann aus besonderen Gründen allein beraten.

(3) Der Schulelternbeirat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muß einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder der Schulleiter es verlangt.

§ 8

An Schulen bis zu vier Klassen wird nur ein Schulelternbeirat gebildet. Er besteht aus drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, das weitere Mitglied und die stellvertretenden Mitglieder werden von den Erziehungsberechtigten aller Schüler gewählt.

§ 9

(1) Der Schulelternbeirat übt das Mitbestimmungsrecht an der Schule aus.

(2) Der Zustimmung des Schulelternbeirats bedürfen

1. die Aufstellung der Schulordnung im Rahmen der allgemeinen Schulordnungen;
2. die Gestaltung des Unterrichtswesens der Schule, wenn von den allgemeinen Richtlinien versuchsweise abgewichen werden soll;
3. Maßnahmen, für die durch Gesetz oder auf dem Verwaltungswege eine solche Zustimmung vorgeschrieben ist.

(3) Der Schulelternbeirat ist anzuhören, bevor der Schulleiter Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind.

§ 10

(1) Zustimmungspflichtige Maßnahmen sind im Schulelternbeirat mit dem Ziele einer Verständigung zu erörtern. Auf Verlangen des Schulleiters muß zu diesem Zweck der Schulelternbeirat mit Frist von einer Woche einberufen werden.

(2) Verweigert der Schulelternbeirat die Zustimmung, so kann der Schulleiter im Benehmen mit der Lehrerkonferenz die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde beantragen.

(3) Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet endgültig, nachdem sie dem Schulelternbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. In dringenden Fällen kann sie den vorläufigen Vollzug anordnen.

§ 11

(1) Bei anhörungsbedürftigen Maßnahmen (§ 9 Abs. 3) gilt § 10 Abs. 1 entsprechend.

(2) Hat der Schulleiter eine Maßnahme ohne Anhörung angeordnet, die der Schulelternbeirat für anhörungsbedürftig hält, kann dieser binnen zwei Wochen nach Kenntnis die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde beantragen.

§ 12

(1) Der Schulelternbeirat kann der Mitbestimmung unterliegende Maßnahmen (§ 9 Abs. 2 und 3) vorschlagen. Der Vorschlag ist dem Schulleiter mit schriftlicher Begründung vorzulegen. § 10 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Lehnt der Schulleiter die Anordnung einer zustimmungspflichtigen Maßnahme ab, kann der Schulelternbeirat die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde beantragen. Im übrigen gilt § 10 Abs. 3 entsprechend.

§ 13

Der Schulleiter unterrichtet den Schulelternbeirat über alle wesentlichen Angelegenheiten des Schullebens.

§ 14

Der Schulelternbeirat hat das Recht, beim Schulleiter Vorstellungen gegen Maßnahmen zu erheben, welche nach seiner Meinung die Grundsätze des Art. 56 Abs. 2 bis 5 und Abs. 7 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen verletzen. Kommt eine Klärung nicht zustande, kann der Schulelternbeirat Beschwerde bei der Schulaufsichtsbehörde einlegen.

Dritter Abschnitt

Die Schulgemeinden

§ 15

(1) Die Schulgemeinde besteht aus den Schülern der Schule, ihren Erziehungsberechtigten und den Lehrern. Sie wird bei besonderen Anlässen vom Schulleiter im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Schulelternbeirats einberufen.

(2) Die Schulgemeinde soll den Zusammenhalt und das gemeinsame Wirken der im Leben der Schule beteiligten festigen und fördern und eine lebendige Erziehungsgemeinschaft entwickeln.

Vierter Abschnitt

Die Elternvertretungen an beruflichen Schulen

§ 16

Für berufliche Vollzeitschulen gelten die §§ 1 bis 15. Für berufliche Schulen

mit Teilzeitunterricht gelten die §§ 1 bis 14 sinngemäß, soweit nachstehend nicht anderes bestimmt ist.

§ 17

(1) An den beruflichen Schulen mit Teilzeitunterricht treten an Stelle der Klassenelternschaft Abteilungselternschaften für die an der Schule bestehenden Fachabteilungen.

(2) Die Abteilungselternschaften wählen für die Dauer von zwei Jahren den Abteilungselternbeirat, der sich aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Beisitzer zusammensetzt. An den Sitzungen der Abteilungselternschaften und der Abteilungselternbeiräte nehmen die jeweiligen Fachvorsteher teil.

(3) Die Abteilungselternbeiräte und ihre Stellvertreter bilden den Schulelternbeirat.

§ 18

An den Sitzungen der Abteilungselternschaften und der Abteilungselternbeiräte an beruflichen Schulen mit Teilzeitunterricht können je ein Vertreter der jeweiligen Fachrichtung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen teilnehmen.

Fünfter Abschnitt

Kreiselternbeiräte und Stadtelternbeiräte

§ 19

(1) Die Vorsitzenden oder ein gewählter Vertreter der Schulelternbeiräte der Landkreise und der kreisfreien Städte wählen den Kreiselternbeirat oder Stadtelternbeirat für die Dauer von zwei Jahren. Er besteht aus höchstens elf Mitgliedern. In ihm müssen alle im Landkreis oder der kreisfreien Stadt vorhandenen Schulformen vertreten sein. Vertreter einer Schulform kann nur der Erziehungsberechtigte eines Schülers dieser Schulform sein.

(2) Der Kreis- oder Stadtelternbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und nach Bedarf weitere Vorstandsmitglieder.

(3) An den Sitzungen der Kreiselternbeiräte und Stadtelternbeiräte nehmen die zuständigen Schulaufsichtsbeamten und je ein Vertreter der Kreisausschüsse oder die Schuldezernenten der kreisfreien Städte sowie je ein vom Regierungspräsidenten bestimmter Schulleiter der Schulformen teil, die unmittelbar der Schulaufsicht des Regierungspräsidenten unterstehen. Der Vorsitzende kann weitere Personen einladen. Aus besonderen Gründen kann der Kreis- oder Stadtelternbeirat allein beraten.

(4) Der Vorsitzende beruft Sitzungen nach Bedarf ein. Er muß eine Sitzung einberufen, wenn die Schulaufsichtsbe-

hörde oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

§ 20

Der Kreiselternbeirat und der Stadtelternbeirat beraten und fördern die Arbeit der Schulleiternbeiräte.

Sechster Abschnitt

Der Landeselternbeirat

§ 21

(1) Der Landeselternbeirat wird von Delegierten der Kreis- und Stadtelternbeiräte für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(2) Er besteht aus fünfzehn Mitgliedern, und zwar aus

zwei Vertretern der Grundschulen,
zwei Vertretern der Hauptschulen,
einem Vertreter der Sonderschulen,
zwei Vertretern der Realschulen,
zwei Vertretern der Gymnasien,
zwei Vertretern der Gesamtschulen,
drei Vertretern der beruflichen Schulen, von denen mindestens ein Vertreter der Elternschaft einer weiterführenden beruflichen Schule angehören soll,
einem Vertreter der Privatschulen.

(3) In Fachfragen der in Abs. 2 genannten Schulen kann der Landeselternbeirat gegen den Widerspruch der betroffenen Vertretergruppen nur mit Zweidrittelmehrheit beschließen.

(4) Der Landeselternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seine Stellvertreter. Er gibt sich im Einvernehmen mit dem Kultusminister eine Geschäftsordnung.

§ 22

Der Zustimmung des Landeselternbeirates bedürfen

1. allgemeine Bestimmungen über Bildungsziele und Bildungswege, insbesondere in Bildungsplänen und Prüfungsordnungen, soweit sie das Unterrichtswesen der Schulen im Sinne des § 1 gestalten,
2. allgemeine Bestimmungen, welche die Aufnahme in weiterführende Schulen und die Übergänge zwischen den Schulen regeln,
3. allgemeine Richtlinien für die Auswahl von Lernmitteln,
4. allgemeine Schulordnungen, soweit sie das Unterrichtswesen gestalten.

§ 23

(1) Zustimmungspflichtige Maßnahmen sind zwischen dem Kultusminister und dem Landeselternbeirat mit dem Ziele einer Verständigung zu erörtern. Diese Erörterung soll im Rahmen des Landesschulbeirats stattfinden, es sei denn, daß der Minister oder der Landeselternbei-

rat es anders wünscht. Bei Einverständnis der Beteiligten kann von einer Erörterung abgesehen werden.

(2) Verweigert der Landeselternbeirat seine Zustimmung, so ist dieser Beschluß schriftlich zu begründen. Eine erneute Erörterung hierüber nach Abs. 1 ist erst nach Ablauf von sechs Wochen zulässig. Wird die Zustimmung wiederum verweigert, entscheidet der Minister endgültig. Hat der Landeselternbeirat den zweiten ablehnenden Beschluß mit mehr als Zweidrittel der Zahl seiner gesetzlichen Mitglieder gefaßt, so kann der Minister eine gegenteilige Entscheidung nur mit Zustimmung der Landesregierung treffen.

§ 24

Der Landeselternbeirat ist anzuhören bei der Aufstellung von Richtlinien über Umfang und Ausgestaltung der Schulgrundstücke und Schulbauten, über Einrichtung der Schulräume, über Ausstattung der Schulen mit Lehrmitteln und Büchereien sowie bei sonstigen wichtigen Maßnahmen des Unterrichtswesens.

§ 25

In Fällen anhearungsbedürftiger Maßnahmen gilt § 23 Abs. 1 entsprechend. Ist eine solche Maßnahme ohne Anhörung getroffen, soll die Anhörung nachgeholt werden.

§ 26

(1) Der Kultusminister erteilt dem Landeselternbeirat auf Verlangen Auskunft über Angelegenheiten, die für die Gestaltung des Unterrichtswesens von allgemeiner Bedeutung sind.

(2) Der Landeselternbeirat hat ein Vorschlagsrecht für Maßnahmen zur Gestaltung des Unterrichtswesens.

Dritter Teil

Der Landesschulbeirat

§ 27

(1) Der Landesschulbeirat besteht aus den Mitgliedern des Landeselternbeirats und vom Kultusminister aus dem Kreis der Lehrer und der sonst am Erziehungswesen interessierten Personen berufenen Mitgliedern. Die Zahl der berufenen Mitglieder darf zwanzig nicht übersteigen. Sie werden auf drei Jahre berufen. Die Mitglieder des Landesschulbeirats sind nicht an Weisungen gebunden.

(2) Der Landesschulbeirat soll den Kultusminister bei wichtigen Maßnahmen auf dem Gebiete des Schulwesens beraten.

(3) Der Landesschulbeirat wird vom Kultusminister einberufen. Der Minister oder sein Beauftragter leitet die Sitzungen.

Vierter Teil

§ 28

(1) Die Elternvertreter sind ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern der Kreiselternbeiräte und der Elternvertretungen an Kreisberufsschulen werden die Fahrkosten ersetzt. Die Mitglieder des Landeselternbeirats und des Landeschulbeirats erhalten Ersatz der Fahrkosten, ein Sitzungsgeld für jeden Sitzungstag und, sofern Übernachtung außerhalb des Wohnortes erforderlich wird, ein Übernachtungsgeld.

(2) Den Elternvertretungen sind für ihre Veranstaltungen Schulräume kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Landeselternbeirat erhält zur Durchführung seiner Aufgaben sowie zur Durchführung der Aufgaben der Wahlprüfungskommission einen angemessenen Betrag. Die Sachkosten einschließlich der Fahrkosten der übrigen durch dieses Gesetz geschaffenen Einrichtungen tragen

1. bei den einzelnen Schulen die Schulträger,
2. bei den Kreis- und Stadtelternbeiräten die betreffenden Landkreise und kreisfreien Städte.

Fünfter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 29

Der Kultusminister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die Wahlordnungen für die Elternvertretungen aller Stufen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

§ 30¹⁾

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

¹⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 13. November 1958.

Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und
Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen*)

Vom 30. Mai 1969

Auf Grund des Art. 6 des Gesetzes zur Änderung der hessischen Schulgesetze vom 29. März 1969 (GVBl. I S. 44) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen vom 28. Juni 1961 (GVBl. S. 100) in der vom 1. August 1969 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Vorschriften über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen sind am 9. April 1969 in Kraft getreten.

Wiesbaden, den 30. Mai 1969

Der Hessische Kultusminister

Schütte

*) GVBl. II 72-13

Gesetz
über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und
Erziehungsbeihilfen
in der Fassung vom 30. Mai 1969

Erster Teil

Unterrichtsgeldfreiheit

§ 1

Grundsatz

(1) An den öffentlichen Schulen und Hochschulen werden Unterrichtsgeld sowie Aufnahme- und Studiengebühren nicht erhoben (Unterrichtsgeldfreiheit).

(2) Prüfungs-, Promotions-, Institutsgebühren, Zuschläge und Beiträge für besondere Veranstaltungen gelten nicht als Unterrichtsgeld. Sie können in Härtefällen auf Antrag erlassen werden.

(3) Unterrichtsgeldfreiheit steht deutschen Schülern und Studierenden zu, die ihren Wohnsitz in Hessen oder in einem Bundesland haben, mit dem Gegenseitigkeit verbürgt ist. Bei minderjährigen Schülern und Studierenden ist der Wohnsitz der Eltern oder ihrer sonstigen Unterhaltspflichtigen maßgebend. Unterrichtsgeldfreiheit steht auch Schülern und Studierenden fremder Staatsangehörigkeit ohne Rücksicht auf den Wohnsitz zu, wenn in ihrem Heimatland deutsche Schüler und Studierende beim Besuch öffentlicher Ausbildungseinrichtungen vergleichbarer Form allgemein unterrichtsgeldfrei sind, ferner Schülern und Studierenden aus Entwicklungsländern, soweit sie an einem mit deutschen öffentlichen Mitteln geförderten Ausbildungsprogramm teilnehmen.

(4) Abs. 3 gilt entsprechend für Schüler und Studierende, die nach den Vorschriften über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet oder als Aussiedler dem Lande Hessen oder einem Lande, mit dem Gegenseitigkeit verbürgt ist, zur Aufnahme zugewiesen sind.

§ 2

Begrenzung der Unterrichtsgeldfreiheit

(1) Die Unterrichtsgeldfreiheit entfällt für Studierende, die den Abschluß ihres Studiums unangemessen hinauszögern.

(2) Ein zweites Studium ist nur dann unterrichtsgeldfrei, wenn es für den erstrebten Beruf eine sinnvolle Ergänzung bedeutet. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kultusministers.

Zweiter Teil

Lernmittelfreiheit

§ 3

Lernmittel

(1) Den Schülern der öffentlichen Schulen werden die an der besuchten Schule eingeführten Lernmittel (Schulbücher und Lernmaterial) vom Lande unentgeltlich zum Gebrauch überlassen. Ausgenommen von der Lernmittelfreiheit sind Gegenstände, die auch der Berufsausübung dienen. Hierzu gehören auch berufliche Fachbücher, die nach Art

und Umfang nicht nur für den Unterrichtsgebrauch bestimmt sind.

(2) Der Kultusminister entscheidet, welche Gegenstände als Lernmittel eingeführt werden. Das Verfahren über die Einführung von Büchern, die ausschließlich oder überwiegend für den Unterricht in Schulen bestimmt sind (Schulbücher), ist durch Rechtsverordnung zu regeln; diese muß vorsehen, daß Schulbücher zum Gebrauch in den Schulen nur dann zugelassen werden können, wenn

1. sie allgemeinen Verfassungsgrundsätzen und Rechtsvorschriften nicht widersprechen,
2. sie mit den Bildungsplänen vereinbar sind und nach Umfang und Inhalt ein für das Unterrichtsfach und die Schulform vertretbares Maß nicht überschreiten,
3. die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei Beachtung einer wirtschaftlichen Haushaltsführung die Einführung rechtfertigen.

(3) § 1 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 4

Schulbücher

(1) Die Schulbücher bleiben Eigentum des Landes. Sie werden den Schülern für bestimmte Zeit überlassen oder zum gemeinsamen Gebrauch bereitgestellt.

(2) Die Schulbücher sind pfleglich zu behandeln. Aufwendungen für sie werden nicht erstattet. Spätestens bei Verlassen der Schule sind die Schulbücher zurückzugeben, soweit nicht der Kultusminister etwas anderes bestimmt. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

(3) Die Schadenersatzpflicht bei Verlust oder Beschädigung von Schulbüchern bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 5

Lernmaterial

(1) Lernmaterial kann unentgeltlich unter Bestimmung der Verwendungsdauer zu Eigentum überlassen werden. Bei vorzeitigem Verbrauch, unsachgemäßer Behandlung oder Verlust haben die Schüler oder diejenigen, die für sie unterhaltspflichtig sind oder für ihre Person zu sorgen haben, auf eigene Kosten Ersatz zu schaffen. § 4 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Gegenstände geringen Wertes und solche, die auch außerhalb des Unterrichts gebräuchlich sind (z. B. Schreib- und Zeichenmaterial, Schreib- und Zeichengeräte, Musikinstrumente) sowie Kochgut und Material, das die Schüler für eigene Zwecke verarbeiten, gelten nicht als Lernmaterial. Der Kultusminister kann Gegenstände der in Satz 1

genannten Art für einzelne Schulformen als Lernmaterial anerkennen.

Dritter Teil

Erziehungsbeihilfen

§ 6

(1) Das Land soll begabten Schülern und Studierenden Erziehungsbeihilfen gewähren, sofern ihre soziale Lage oder die ihrer Eltern oder sonstigen Unterhaltspflichtigen es erfordert. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung oder Weitergewährung einer Erziehungsbeihilfe besteht nicht.

(2) § 1 Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß. Schüler und Studierende fremder Staatsangehörigkeit, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gleichfalls gefördert werden.

(3) Über Gewährung, Weitergewährung, Entziehung, Beschränkung und Zwecksicherung der Erziehungsbeihilfe entscheiden Förderausschüsse.

§ 7

Heimbeihilfen für Sonderschüler

Für begabte Sonderschüler, die auf Grund einer ständigen Behinderung in einem Heim oder in Familienpflege untergebracht werden müssen, ist eine Beihilfe zu den durch die Unterbringung im Heim oder in Familienpflege entstehenden Kosten zu gewähren. Die §§ 8 bis 11 des Hessischen Schulpflichtgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 104) finden entsprechende Anwendung.

Vierter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 8

Öffentliche Schulen

(1) Öffentliche Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind Schulen, deren Träger das Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder ein Schulverband ist.

(2) Öffentliche Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind auch Schulen, deren Träger der Landeswohlfahrtsverband Hessen oder eine Land- und Forstwirtschaftskammer ist.

(3) Bei landwirtschaftlichen Fachschulen tritt an die Stelle des Kultusministers der Minister für Landwirtschaft und Forsten.

§ 9

Öffentliche Hochschulen

Öffentliche Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes sind die wissenschaftlichen Hochschulen, die Kunst- und Musikhochschulen sowie sonstige Hochschulen, die das Land errichtet hat.

§ 10

Erstattung von Unterrichtsgeldausfall

Zum Ausgleich des Ausfalls an Unterrichtsgeld erhalten

1. die Staatliche Hochschule für bildende Künste — Städelschule — in Frankfurt am Main,
2. die Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Frankfurt am Main

für jeden jeweils am 15. Mai und 15. November eingeschriebenen Studierenden, dem Unterrichtsgeldfreiheit nach diesem Gesetz zusteht, fünfundsiebzig vom Hundert der in den Gebührenordnungen festgesetzten Beträge im

Sinne des § 1 Abs. 1 vom Lande erstattet.

§ 11

Ausführung des Gesetzes

Der Kultusminister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Rechtsverordnungen, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministern.

§ 12

Inkrafttreten¹⁾

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1962 in Kraft.

¹⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 28. Juni 1961.

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 14,60 DM einschließlich —,76 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 12 kostet 1,50 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer, Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main)

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.



Schlutz mit dem Wählen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personal-mangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN
6380 Bad Homburg vor der Höhe · Postfach 66